



FREELAX BASIC

**Wichtige Informationen
vor Vertragsabschluss
Basispaket**

Standard Life stellt sich vor

Fragen und Antworten rund um Standard Life

Informationen zur Zertifizierung sowie allgemeine Steuerinformationen

**Steuerliche Behandlung Ihrer
FREELAX^{BASIC} – Basisrentenversicherung**

Das Kleingedruckte mal ganz groß

**Versicherungsbedingungen für Ihre
FREELAX^{BASIC} – Basisrentenversicherung**

Standard Life stellt sich vor

Unter uns gesagt: Sie sollten immer genau hinschauen, wem Sie Ihre Anlage für einen längeren Zeitraum anvertrauen. Und stellen Sie deshalb alle Fragen, die Sie auf dem Herzen haben. Schließlich sollen Sie sich wohlfühlen mit einer Entscheidung, die eine Entscheidung fürs Leben sein kann. Wir haben hier für Sie alle Fragen zusammengetragen, die unsere Kunden uns gerne stellen, wenn sie uns kennenlernen

Woher kommt Standard Life?

Unser Hauptsitz ist in der schottischen Hauptstadt Edinburgh und das seit 1825:

Standard Life Assurance Limited
Standard Life House 30
Lothian Road
Edinburgh EH1 2DH
Großbritannien
Register-Nr. SC286833

Wir haben also bald 200 Jahre Erfahrung im Geldanlagen und Versichern. Vertreten sind wir außerdem in Kanada, Irland, Hongkong, Indien und China. Seit dem Börsengang im Jahr 2006 leitet „Standard Life Assurance Limited“ das Lebensversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäft. Seit 1996 finden Sie uns in Deutschland und seit 1998 auch in Österreich.

Anschrift und Sitz der Zweigniederlassung

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life Assurance Limited
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt

Die Zweigniederlassung ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 41297.

Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassung ist Herr Richard Stevenson.

Was für ein Unternehmen ist Standard Life?

Zum Standard Life Konzern in Großbritannien gehören die Versicherung und unser eigenes Investmenthaus Standard Life Investments – das sich auch um die Anlage Ihrer Beiträge kümmert.

Was für Produkte bietet Standard Life mir genau an?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Verkauf von Rentenversicherungen. Je nach Ihrem Bedarf wählen Sie ein Angebot aus der Basisvorsorge, aus der betrieblichen Altersversorgung oder ein Kapitalanlageprodukt.

Das Besondere an unseren Produkten ist ihre Flexibilität. Das bedeutet, dass Sie Ihren Vertrag je nach Situation an Veränderungen in Ihrem Leben anpassen können. Außerdem erfahren Sie durch die regelmäßigen, klaren Informationen, die wir Ihnen schicken, immer wie hoch der Wert Ihres Vertrages ist.

Wie kann Standard Life auf meine Wünsche eingehen?

Ganz einfach: durch unsere Arbeitsweise. Wir arbeiten eng mit unseren Vermittlern zusammen und tauschen uns mit ihnen über die Bedürfnisse unserer Kunden aus. Auch unsere Servicemitarbeiter, die jeden einzelnen Vertrag bei uns sorgfältig pflegen und Sie am Telefon betreuen, bekommen Ihre facettenreichen Anliegen aus nächster Nähe mit. In dieser Nähe zu Ihnen können wir jeden Tag ein bisschen besser für Sie werden.

Ist meine Zukunft bei Standard Life in guten Händen?

In Deutschland sind wir noch exklusiv. Aber als größter britischer Anbieter sind wir hier auch kein Geheimtipp mehr. Weltweit haben wir uns schon einen Namen gemacht: 6 Millionen Kunden vertrauen uns insgesamt ca. 290 Milliarden Euro (Stand: 31.12.2013) an. Und nicht nur das: Spezialisierte Ratingagenturen wie Standard & Poor's und Moody's beurteilen unsere Finanzstärke mit sehr gut bzw. gut.

Was sollte ich noch alles über Standard Life und meinen Vertrag wissen?

Die Vertragssprache

Obwohl wir ein britisches Unternehmen sind, erhalten Sie jegliche schriftliche und mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag in deutscher Sprache.

Die Aufsichtsbehörde

Standard Life Assurance Limited ist in UK von der Prudential Regulation Authority zugelassen und wird von der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority beaufsichtigt. Die deutsche Zweigniederlassung untersteht finanzaufsichtsrechtlich der Prudential Regulation Authority, hinsichtlich der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Prudential Regulation Authority
20 Moorgate
London, EC2R 6DA
Großbritannien

Der Hintergrund

Jede britische Versicherungsgesellschaft muss der zuständigen britischen Aufsicht gegenüber regelmäßig nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Reserven verfügt, um sämtliche künftige Verpflichtungen gegenüber den Kunden erfüllen zu können.

Die Berechnungsvorschriften der zuständigen britischen Aufsicht zur Rücklagenbildung und -bewertung sind konservativ und enthalten sehr enge Margen für die Bewertung der Finanzlage von Versicherungsunternehmen. Zusätzlich zu den Mindestreserven fordert die zuständige britische Aufsicht u. a. die regelmäßige Durchführung von Stresstests, d. h. Belastungstests, deren Ergebnisse Aufschluss darüber geben, ob

die Kapitalanlagen eines Lebensversicherers auch dann noch zur nachhaltigen Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern ausreichen, wenn sie vorab definierte Krisenszenarien an den Kapitalmärkten durchlaufen. Neben den von der zuständigen britischen Aufsicht geforderten Tests führt Standard Life wie die meisten Lebensversicherer zusätzliche freiwillige Tests durch. Wir erfüllen die Vorgaben der zuständigen britischen Aufsicht bislang Jahr für Jahr und unsere Reserven liegen deutlich über den von der Regulierungsbehörde geforderten Mindestreserven.

Des Weiteren gilt für Deutschland auch die Missbrauchsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und wir sind Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Deutsches Recht für Ihren Versicherungsvertrag

Die Angaben, die Sie und die zu versichernde Person betreffen, sowie die im Antrag aufgenommenen Daten sind zusammen mit den maßgebenden Versicherungsbedingungen die Grundlage für den Vertrag, den Sie mit Standard Life abgeschlossen haben. Die Ihnen vorliegenden rechtsverbindlichen Versicherungsbedingungen informieren Sie über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem eingegangenen Versicherungsverhältnis.

Für die Vertragsanbahnung und alle bei uns abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Angaben zum zuständigen Gericht entnehmen Sie bitte Teil I § 23 der beigefügten Versicherungsbedingungen.

Insolvenzschutz für deutsche Kunden

Unsere deutschen und österreichischen Kunden, deren Verträge ab dem 1. Dezember 2001 ausgestellt wurden, haben das Recht, Entschädigungsleistungen über das Financial Services Compensation Scheme (FSCS) zu beantragen:

FSCS
7th Floor
Lloyds Chambers
1 Portsoken St., London
E1 8BN

Das FSCS hält auf seinen Internetseiten ausführliche Informationen zu Funktionsweise, Regeln, Umfang und Finanzierung des FSCS bereit: www.fscs.org.uk

Dies bedeutet:

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass Standard Life zahlungsunfähig sein sollte, können Sie Entschädigungsleistungen für Ihren Vertrag über das FSCS beantragen. Sie sind damit im gleichen Maß berechtigt, den Schutz des FSCS in Anspruch zu nehmen wie britische Kunden.

Was bedeutet der Insolvenzschutz durch das FSCS?

Das erste Ziel jeder Insolvenzversicherung ist der Erhalt des Versicherungsvertrages in seiner ursprünglich vereinbarten Form. Ziel des FSCS ist daher zunächst, den Versicherungsbestand möglichst zu „retten“. Das FSCS kann dazu zum Beispiel die Übertragung des Vertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen durchführen oder bei einer solchen Übertragung unterstützen. Seit Gründung des FSCS am 1. Dezember 2001 kam es zu keiner Insolvenz eines Lebensversicherers – nicht zuletzt auf Grund dieser Maßnahmen sowie der strengen Vorgaben der Financial Conduct Authority.

In dem sehr unwahrscheinlichen Fall, dass Standard Life seinen Kunden gegenüber nicht mehr zahlungsfähig sein sollte und auch eine Übertragung der Verträge nicht möglich wäre und auch ansonsten keine Möglichkeit bestünde, die betroffenen Verträge zu erhalten, kann das FSCS eine Entschädigungsleistung zahlen. Diese Entschädigungsleistung unterliegt bestimmten, von der Financial Conduct Authority festgelegten Regeln und Höchstgrenzen. Bei Lebens- und Rentenversicherungen gibt es grundsätzlich keine Höchstgrenzen. Die Regeln für die Ermittlung der Entschädigungsleistung werden von der Financial Conduct Authority festgelegt, können aber wie folgt zusammengefasst werden: Bei Lebens- und Rentenversicherungen werden derzeit 90 Prozent der Forderung gegenüber dem Versicherungsunternehmen entschädigt; eine betragliche Höchstgrenze gibt es dabei nicht. Das FSCS kann diese Grenzen ändern.

Kunden können eine Entschädigungsleistung erhalten, wenn sie durch ihre Geschäfte mit einem beaufsichtigten Finanzdienstleistungs-

unternehmen einen Vermögensschaden erlitten haben. Das FSCS kann ausschließlich für einen finanziellen Verlust eine Entschädigungsleistung zahlen. Letztendlich hängt der Umfang der Entschädigungsleistung vom individuellen Fall der Insolvenz sowie der Forderung des einzelnen Kunden gegenüber dem Versicherer ab. Das FSCS ist flexibel, um für jeden individuellen Fall eine angemessene Lösung finden zu können. Ein Rechenbeispiel für eine mögliche Entschädigungsleistung können wir daher nicht liefern.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe oder nicht zufrieden bin?

Ihr Vermittler kennt Sie, Ihre Vorstellungen und Bedürfnisse am besten – an ihn sollten Sie sich wenden, wenn Sie ein Anliegen zum Thema Altersvorsorge haben. Aber selbstverständlich sind auch unsere Servicemitarbeiter von Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 17:00 Uhr für Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen unter 0800 2214747 (kostenfrei) für Sie da.

Sie können uns aber auch gerne eine E-Mail an kundenservice@standardlife.de senden. Per Fax erreichen Sie uns unter 0800 5892821.

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder unserem Service einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unser Beschwerdemanagement.

Wir versuchen Ihr Anliegen innerhalb von sechs Arbeitstagen zu beantworten – oft sind wir schneller, in Einzelfällen kann es aber auch einmal länger dauern. Sie erreichen unser Beschwerdemanagement unter

- ▶ Standard Life
Beschwerdemanagement
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt
E-Mail: beschwerde@standardlife.de
Fax: 0 69-665722901

Als kostenlose, außergerichtliche Schlichtungsstelle können Sie den

- ▶ Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel. 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de
in Anspruch nehmen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass dadurch Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt bleibt.

Ferner können Sie Beschwerden auch an die für uns zuständigen Aufsichtsbehörden richten.

- ▶ Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel. 0228 41080
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de
- ▶ Prudential Regulation Authority
20 Moorgate
London EC2R 6DA
Großbritannien

Wir wollen dafür sorgen, dass es Ihnen später einmal richtig gut geht – darum treffen Sie mit dem Abschluss einer Standard Life Versicherung eine sinnvolle Entscheidung für Ihre Altersvorsorge.

Auf gute Partnerschaft!

Ihr Standard Life Team

Steuerinformationen zur FREELAX^{BASIC}

Informationen zur Zertifizierung

Bei der FREELAX^{BASIC} handelt es sich um einen zertifizierten Basisrentenvertrag, der den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vom 26. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959), entspricht. Die Zertifizierung wurde durch die Zertifizierungsstelle erteilt und am DATUM 31 März 2010 unter folgender Zertifizierungsnummer wirksam: 004925.

Anschrift der Zertifizierungsstelle:

Bundeszentralamt für Steuern
Hauptsitz Bonn-Beuel
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Bitte beachten Sie:

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Allgemeine Steuerinformationen

Die folgenden Ausführungen zur steuerlichen Behandlung Ihres Basisrentenvertrags beruhen auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Steuergesetzgebung. Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Informationen, die nicht Bestandteil des Vertrags sind und eine steuerliche Beratung im Einzelfall durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen und Verordnungen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag haben, die wir nicht beeinflussen können.

(I) Einkommensteuer

(a) Die Basisvorsorge im Sinne der Einkommensteuer

Der Gesetzgeber unterscheidet im Einkommensteuerrecht drei Schichten der Altersvorsorge:

- ▶ 1. Schicht: Basisvorsorge
- ▶ 2. Schicht: Zusatzversorgung (betriebliche Altersversorgung und Riester)
- ▶ 3. Schicht: Kapitalanlageprodukte

Zur Basisvorsorge gehören die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständige Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskassen und private Basisrenten, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Leistungen aus einem Basisrentenvertrag sind grundsätzlich nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Die Auszahlung der erworbenen Ansprüche erfolgt in Form einer lebenslangen Leibrente.

(b) Die steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge zum Basisrentenvertrag können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im gesetzlich vorgegebenen Rahmen als Sonderausgaben abgezogen werden und damit zu einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens führen.

Die Beiträge sind bis zu 20.000 Euro jährlich als Sonderausgaben abziehbar. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag auf 40.000 Euro.

Dabei ist zu beachten, dass bis einschließlich 2024 nur ein Teilbetrag hiervon als Sonderausgabe abziehbar ist.

Der Teilbetrag wird in Prozent des Beitragsaufwands festgelegt. Für 2014 beträgt er 78 Prozent der vorstehenden Höchstbeträge. Für die Jahre bis 2025 gilt:

2015: 80 %	2019: 88 %	2023: 96 %
2016: 82 %	2020: 90 %	2024: 98 %
2017: 84 %	2021: 92 %	
2018: 86 %	2022: 94 %	

Ab dem Jahr 2025 sind die Beiträge zu 100 Prozent steuerlich wirksam abziehbar.

Kürzung des Höchstbeitrags

Bei Arbeitnehmern, die der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, ist der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom insgesamt begünstigten Beitragsaufwand zu kürzen.

Der maximal steuerlich wirksame Beitrag zu einer Basisrente ist bei Steuerpflichtigen, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag befreit waren und/oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben oder Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG erzielt haben, um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Zu den Personen, die von einer Kürzung betroffen sind, gehören zum Beispiel Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Amtsträger, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften.

(c) Die steuerliche Behandlung der Leistungen

Rentenleistungen (Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente oder Waisenrente) aus einem Basisrentenvertrag, die ab dem Jahr 2040 erstmalig gezahlt werden, unterliegen in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung.

Bei Rentenleistungen, die vor dem Jahr 2040 beginnen, unterliegt nur ein Teilbetrag der Rente der nachgelagerten Besteuerung. Der Besteuerungsanteil der Leistung bestimmt sich dabei nach dem Jahr des Rentenbeginns. Für die Jahre bis 2039 gelten folgende Anteile:

Rentenbeginnjahr 2014: 68 Prozent

Danach steigt der Prozentsatz jedes Jahr um 2 Prozent bis zum Rentenbeginnjahr 2020 (80 Prozent) und danach jedes Jahr um 1 Prozent bis zum Rentenbeginnjahr 2040 (100 Prozent).

Der Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns bildet die Grundlage für die Besteuerung der Rente bis zum Lebensende des Steuerpflichtigen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente des Kalenderjahres, das auf das Jahr des ersten Rentenbeginns folgt, und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

Dies führt dazu, dass spätere Rentenerhöhungen (zum Beispiel aufgrund einer Rentendynamik) in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen.

Die auf die Rente fällige Steuer wird nicht von Standard Life einbehalten, sondern ist vom Steuerpflichtigen im Zuge der Veranlagung zur Einkommensteuer selbst zu entrichten.

Wenn der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat (beschränkte Einkommensteuerpflicht), können Leistungen aus einem Basisrentenvertrag auch im Ausland bezogen werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine Steuerpflicht im Inland anfallen kann. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, regelt dieses, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht.

(d) Unter welchen Voraussetzungen ist Ihr Basisrentenvertrag steuerlich gefördert?

Damit Ihr Basisrentenvertrag als Rentenversicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG anerkannt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ▶ Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs.
- ▶ Eine ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente) kann eingeschlossen werden.

- ▶ Eine Hinterbliebenen- oder Waisenversorgung kann ergänzend eingeschlossen werden. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Steuerpflichtigen und die Kinder im Sinne des § 32 EStG. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.
- ▶ Die ergänzenden Leistungen müssen in einem einheitlichen Versicherungsvertrag mit der Hauptversicherung (Altersrente) vereinbart sein, damit die Versicherungsbeiträge insgesamt als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Die auf die Zusatzabsicherungen entfallenden Beiträge dürfen dabei nur weniger als die Hälfte des Gesamtbeitrags betragen.
- ▶ Die erworbenen Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

FREELAX^{BASIC} erfüllt diese Voraussetzungen, wie durch die gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bestätigt wurde. Die hierzu erteilte Zertifizierungsnummer ist Grundlage für die steuerliche Anerkennung der geleisteten Beiträge.

Die Beiträge können grundsätzlich nur in dem Kalenderjahr steuerlich geltend gemacht werden, in dem sie auch aufgewendet wurden.

Sie können nur geltend gemacht werden, wenn Personenidentität zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht oder wenn sie bei steuerlich gemeinsam veranlagten Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern vom Ehepartner/Lebenspartner geleistet werden. Im Fall der Hinterbliebenenversorgung ist ebenfalls ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

Eine steuerliche Berücksichtigung ist weiterhin nur möglich, wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steueridentifikationsnummer, geleistete Beiträge) über die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an die zuständigen Steuerbehörden elektronisch übermittelt werden und Sie hierzu schriftlich eingewilligt haben.

Haben Sie uns diese Einwilligung nicht erteilt oder machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, diese Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, so sind die Übermittlung der Daten und damit der Sonderausgabenabzug der Beiträge nicht möglich.

(e) Was müssen Sie bei Vertragsänderungen beachten?

Bei Beitragserhöhungen kann es in einzelnen Fällen zu steuerlichen Nachteilen kommen, wenn die Summe aller Beiträge zur Basisvorsorge den Höchstbetrag von 20.000 Euro (40.000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern) übersteigt.

(f) Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Gemäß § 22a EStG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, an die Deutsche Rentenversicherung Bund über den Bezug von Renten jährlich eine Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung muss bis zum 1. März des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in welchem dem Steuerpflichtigen die Rente zugeflossen ist. Hierzu hat der Steuerpflichtige dem Versicherungsunternehmen seine Steueridentifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat das Versicherungsunternehmen den Leistungsempfänger selbst über die Rentenbezugsmitteilung zu unterrichten.

(g) Riester-Förderung

Eine Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG („Riester-Förderung“) ist bei diesem Produkt nicht möglich.

(h) Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist der Empfänger der Versicherungsleistung. Bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten ist dies der Versicherungsnehmer und bei Hinterbliebenenrenten der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. sind dies die Kinder im Sinne des § 32 EStG.

(II) Erbschaftsteuer

Versicherungsleistungen, die an den Versicherungsnehmer selbst gezahlt werden, sind erbschaftsteuerfrei.

Leistungen an Hinterbliebene unterliegen der Erbschaftsteuer. Ob Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten erbschaftsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

(III) Versicherungsteuer

Die Beiträge zur Basisvorsorge sind gemäß § 4 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, so kann Ihr Versicherungsvertrag gemäß der dortigen Steuergesetzgebung der Versicherungsteuer unterliegen.

Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten und diese an die zuständigen Stellen abzuführen.

(IV) Umsatzsteuer

Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

(V) Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

Deutschland und die USA haben am 31.05.2013 ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten geschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu haben unter anderem Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, das die Daten an die zuständige Behörde in den USA weiterleitet.

Meldepflichtig sind solche Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer eine in den USA einkommensteuerpflichtige Person ist. Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in den USA einkommensteuerpflichtig sind.

Nicht der Meldepflicht unterliegen Basisrentenversicherungen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, sofern die Beiträge dazu in keinem Kalenderjahr 50.000 Euro übersteigen.

Damit Ihr Basisrentenvertrag als Rentenversicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG anerkannt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ▶ Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs.
- ▶ Eine ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente) kann eingeschlossen werden.

Eine Hinterbliebenen- oder Waisenversorgung kann ergänzend eingeschlossen werden

Das Kleingedruckte - mal ganz groß Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer, auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über die Versicherungsbedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag über eine FREELAX^{BASIC} zwischen Ihnen und uns - der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited - neben etwaigen individuell getroffenen sonstigen Vertragsvereinbarungen gelten.

Mit der persönlichen Anrede sprechen wir Sie als „**Versicherungsnehmer**“ und damit grundsätzlich als denjenigen an, der die Versicherung beantragt und abgeschlossen hat. Als unser unmittelbarer Vertragspartner sind Sie im Versicherungsschein genannt. Bei dem von Ihnen gewählten Produkt sind Sie gleichzeitig auch versicherte Person.

Die in **Teil I** unter der Überschrift „**Allgemeine Bedingungen**“ zusammengefassten Regelungen gelten generell. Ferner enthalten diese Versicherungsbedingungen in den **Teilen II und III** „**Ergänzende Bedingungen**“ für die jeweiligen Risikoschutzkomponenten „**Garantierte Todesfallsumme**“ und „**Berufsunfähigkeitsschutz**“. Diese Regelungen sind jeweils nur dann für Sie - neben den „**Allgemeinen Bedingungen**“ - maßgeblich, wenn Sie den entsprechenden Risikoschutz in Ihren Versicherungsvertrag eingeschlossen haben.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen aufmerksam und gründlich und bewahren Sie diese sorgfältig zusammen mit dem **Versicherungsschein** und den Ihnen gegebenenfalls bei Vertragsänderungen zugesandten **Nachträgen zum Versicherungsschein** auf. Solche Nachträge sind ebenso Bestandteile des Versicherungsvertrags.

Teil I - Allgemeine Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen zu Ihrer FREELAX^{BASIC} gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrags geltende Fassung des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)).

§ 1 Was ist versichert? Wann erbringen wir welche Versicherungsleistungen?

(1) Britische Rentenversicherung

Die von Ihnen gewählte aufgeschobene Rentenversicherung mit weltweitem Versicherungsschutz ist ein sogenanntes (Unitised) With Profit Produkt mit vereinbarter Endfälligkeit. Dies bedeutet:

(a) Auf die unter den Abs. 2 bis 4 angeführten Leistungen entsteht erst mit Erreichen des vereinbarten Rentenbeginndatums (vgl. Abs. 2 und 3) sowie im Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum (vgl. Abs. 4) ein Rechtsanspruch. Bei einer Verschiebung des Rentenbeginndatums entsteht der Anspruch zum neuen Rentenbeginndatum nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind.

Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung (zum Beispiel Kündigung) haben Sie hingegen keinen Anspruch auf die versicherten Leistungen, sondern lediglich auf die in § 11 beschriebenen Leistungen.

(b) Ihre Versicherung ist in der Aufschubzeit vor Erreichen des vereinbarten Rentenbeginndatums an die Wertentwicklung eines gesonderten Teilvermögens – der Serie V des German With Profit-Funds – gebunden. Dies eröffnet Ihnen die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen (vgl. § 3

Abs. 3); bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung tragen Sie das Risiko der Wertminderung Ihrer Versicherung, insbesondere aufgrund von Kursrückgängen und Kapitalverlusten innerhalb der Serie V des German With Profit-Funds.

(2) Lebenslange Rentenleistung ab dem Rentenbeginndatum

(a) Erlebt die versicherte Person das vereinbarte Rentenbeginndatum, zahlen wir eine monatliche auf das Leben der versicherten Person bezogene, lebenslange Leibrente an den vereinbarten Fälligkeitstagen (Erlebensfallleistung). Die Bestimmung dieser Rente basiert auf Rechnungsgrundlagen (insbesondere anerkannten Sterbetafeln und dem während der Laufzeit der Rente geltenden Zinsfaktor. Sie erhalten die zum vereinbarten Rentenbeginndatum höhere Rente aus der Gegenüberstellung der folgenden zwei Varianten.

- ▶ Die Rente, die sich anhand des – zum vereinbarten Rentenbeginndatum bestimmten und dann zur Verrentung zur Verfügung stehenden – Nominalwerts der Versicherung (vgl. § 3 Abs. 2 (a)) mit den zu diesem Zeitpunkt für Neuverträge einer vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherung gültigen Rechnungsgrundlagen ergibt, oder
- ▶ die im Versicherungsschein genannte, zum vereinbarten Rentenbeginndatum garantierte Rente, die auf den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen basiert.

Für die garantierte Rente (vgl. Abs. 2 (a), zweiter Aufzählungspunkt) gilt:

(aa) Bei einer Zuzahlung (vgl. § 13 Abs. 1 (e)) bzw. einer Beitragsdynamik (vgl. § 10 Abs. 2) erhöht sich zum Zeitpunkt der Zuzahlung bzw. Beitragsdynamik die garantierte Rente. Deren Erhöhung wird bezüglich der Zuzahlung bzw.

des dynamisierten Beitragsanteils nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik statt auf Basis der zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen auf Basis der Rechnungsgrundlagen berechnet, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Zuzahlung bzw. Beitragsdynamik gültig sind, falls diese zu geringeren Leistungen führen als die Berechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen. Die erhöhte garantierte Rente wird im zugehörigen Nachtrag angegeben.

(bb) Bei einer Anpassung der ursprünglich gewählten Rentenoption (vgl. § 16 Abs. 2 (a)) und beim Hinausschieben des Rentenbeginndatums (vgl. § 15 Abs. 2) wird die garantierte Rente nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik bezüglich des Rentenbeginndatums bzw. des verschobenen Rentenbeginndatums vollständig neu berechnet. Basis hierfür sind statt der für Ihren Vertrag bisher gültigen Rechnungsgrundlagen die Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Änderung gültig sind, falls die Neukalkulation mit diesen Rechnungsgrundlagen zu geringeren Leistungen führt als die Neukalkulation mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen. Nähere Informationen enthält der Nachtrag, den Sie aufgrund der vorgenommenen Änderung erhalten.

(b) Ab Rentenbeginn ist die so bestimmte Rente in voller Höhe garantiert; es gibt keine variablen Rentenbestandteile; die Rente ist nicht an den Überschüssen beteiligt.

Diese so bestimmte Rente wird während der Rentenphase nicht mehr erhöht, sodass die Rente in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird, es sei denn, Sie haben in Ihren Vertrag eine Rentendynamik eingeschlossen. In diesem Fall erhöht sich die Rente automatisch jedes Jahr um den vereinbarten Prozentsatz. Dabei sind die jährlichen Erhöhungen garantiert, sodass es sich um eine steigende Rente handelt.

(c) Das Rentenbeginndatum darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, darf das Rentenbeginndatum nicht vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet.

(3) Ein Kapitalwahlrecht ist stets ausgeschlossen. Die Rente kann nicht durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden, weder ganz noch teilweise. Wir sind jedoch berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

Darüber hinaus besteht zum Rentenbeginn das die Möglichkeit, das der Berechnung der Rente (vgl. Abs. 2) zugrunde liegende Kapital auf einen Vertrag im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG bei einem anderen Versicherer direkt zu übertragen (Open-Market-Option).

Um die Open-Market-Option ausüben zu können, ist es erforderlich, dass Sie uns bis spätestens drei Monate vor dem Rentenbeginn Ihre Absicht hierzu schriftlich anzeigen.

Zum Rentenbeginn teilen wir Ihnen die konkreten Werte Ihres Vertrags mit.

Soweit Sie uns Ihre Absicht auf Ausübung der Open-Market-Option rechtzeitig schriftlich angezeigt haben, können Sie innerhalb von bis zu drei Wochen nach dem Rentenbeginn unter folgenden Voraussetzungen das Kapital, das der Berechnung Ihrer von uns auszahlenden Rente zugrunde liegt, auf den Vertrag eines anderen Versicherers übertragen lassen:

- ▶ Sie stellen einen schriftlichen Antrag auf Übertragung des Kapitals.
- ▶ Sie nennen uns den konkreten Vertrag eines anderen Anbieters, auf welchen Sie das Kapital übertragen möchten.
- ▶ Sie sind Versicherungsnehmer, versicherte Person und Leistungsempfänger des Vertrags, auf den das Kapital übertragen werden soll.
- ▶ Der Vertrag, auf den das Kapital übertragen werden soll, entspricht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG und ist dementsprechend zertifiziert.

Kann die Übertragung erfolgreich durchgeführt werden, erlischt Ihr Vertrag bei uns.

Scheitert die Übertragung, führen wir Ihren Vertrag weiter.

Wir erheben keine Kosten für die Übertragung auf einen anderen Anbieter.

(4) Todesfalleistung bei Tod vor dem Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, erbringen wir – wenn die in § 17 beschriebenen Mitwirkungspflichten erfüllt sind – innerhalb der Grenzen des § 5 und § 6 folgende Todesfalleistung:

(a) Bei Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginn erbringen wir als Hinterbliebenenschutz entweder

- ▶ den Zeitwert des Vertrags (ermittelt nach § 3 Abs. 3 (c)) oder
- ▶ den Nominalwert der Versicherung (vgl. § 3 Abs. 2 (a)) oder
- ▶ bei Eintritt des Todes der versicherten Person vor Vollendung des 70. Lebensjahrs die Summe der in den Vertrag eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (Beitragsrückerstattung),

je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist. Hierbei ist gewährleistet, dass über 50 Prozent der Beiträge auf Ihre eigene Altersvorsorge entfallen.

(b) Der Hinterbliebenenschutz wird automatisch in Form einer Hinterbliebenenrente ausgezahlt, wenn es Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1, Nr. 2, S.1b Einkommensteuergesetz (EStG) und § 2 Abs. 8 EStG gibt. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder der eingetragene Lebenspartner und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt; die genannten Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Eine Kapitalabfindung der versicherten Rente ist grundsätzlich nicht möglich.

Wir sind jedoch berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden.

Maßgeblich für die Höhe der Hinterbliebenenrente sind die zu Beginn der Rentenzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen.

Existieren zum Zeitpunkt des Todes keine Hinterbliebenen so verfällt der Hinterbliebenenschutz zugunsten der Versichertengemeinschaft, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgezahlt wird.

(c) Ansprüche auf die Todesfalleistung entstehen mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person stirbt.

(5) Kapitalschutz bei Tod nach dem Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird grundsätzlich keine Todesfalleistung fällig.

Jedoch erbringen wir als Todesfalleistung den Betrag, der nach Abs. 2 bestimmt und verrechnet wurde, abzüglich der bereits gezahlten Renten, wenn Kapitalschutz in Form eines Hinterbliebenenschutzes vereinbart ist.

Eine Rentengarantiezeit kann nicht vereinbart werden.

§ 2 Wie hoch sind Ihre Versicherungsleistungen? Was kann zusätzlich versichert sein?

(1) Die Höhe der garantierten Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Bei Vertragsabschluss können zusätzlich zu den in § 1 genannten Leistungen (Hauptkomponente) während der Aufschubzeit auch Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsbeitragsbefreiung oder Berufsunfähigkeitsbeitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente) oder eine Mindestleistung im Todesfall (garantierte Todesfallsumme) vereinbart werden. Eine Berufsunfähigkeitsrente kann nur vereinbart werden, wenn die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente spätestens zum Rentenbeginn der Hauptkomponente endet.

Soweit Sie eine oder mehrere dieser zusätzlichen Risikoschutzkomponenten abgeschlossen haben, gelten grundsätzlich die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen (Teil II und III). Da die Nachversicherungsgarantie für die garantierte Todesfallsumme (Step Up) für Ihr Produkt nicht vereinbart werden kann, gelten die Vorschriften des § 8 und § 9 der Ergänzenden Bedingungen für die garantierte Todesfallsumme (Teil II) nicht.

Ob und in welcher Höhe diese Leistungen (zusätzliche Risikoschutzkomponenten) versichert sind, ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Die zusätzlichen Risikokomponenten bilden einen einheitlichen Vertrag mit der Hauptkomponente.

(3) Sind eine oder mehrere zusätzliche Risikoschutzkomponenten vereinbart, ist gewährleistet, dass über 50 Prozent der Beiträge auf Ihre eigene Altersvorsorge entfallen und dass für die Altersversorgung vorgesehene Beträge niemals zur Deckung der Risikokosten verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden.

§ 3 Ist Ihr Vertrag ein Vertrag mit Überschussbeteiligung? Welche Grundsätze und Maßstäbe gelten für die Bestimmung des Nominalwerts und des Zeitwerts? Was sind die Grundlagen unserer Investmentfreiheit? Wie werden unsere Garantien finanziert?

(1) Keine Überschussbeteiligung

Ihre Rentenversicherung ist ein Vertrag ohne Überschussbeteiligung im Sinne des § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG); eine solche Überschussbeteiligung wird ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen.

Ihre Versicherung ist nicht an handelsrechtlichen Gewinnen der Gesellschaft beteiligt.

(2) Definition und Bedeutung des Nominalwerts

Vielmehr ist Ihre Versicherung durch den Nominalwert in der Aufschubzeit an die Wertentwicklung eines gesonderten Teilvermögens – der Serie V des German With Profit-Funds – mit der Chance auf Wertzuwachs gebunden.

(a) Der Nominalwert ist eine unter dem Vertrag bestimmte Rechnungsgröße, die sich aus den gezahlten Beiträgen sowie laufenden Erhöhungen (vgl. Abs. 3 (b)) zusammensetzt, nachdem die Kosten für Abschluss und Verwaltung (vgl. § 14 Abs. 1) sowie die Risikokosten (vgl. § 14 Abs. 2) entnommen wurden.

Der Nominalwert beinhaltet – nach Maßgabe der folgenden Absätze – etwaige laufende Erhöhungen durch Erträge aus den Kapitalanlagen, die in der Serie V des German With Profit-Funds rechnerisch zusammengefasst sind, sowie aus der Glättung von Vertragswerten.

Hinzu kommt nach Maßgabe der folgenden Absätze gegebenenfalls eine Schlusszahlung.

(b) Einrichtung des German With Profit-Funds und die Untergliederung in Serien

Um eine angemessene Beteiligung aller Versicherungsnehmer an Erträgen aus den Kapitalanlagen zu gewährleisten, werden die Kapitalanlagen von ähnlichen Verträgen zusammengefasst und aufsichtsrechtlich bilanziert. Innerhalb dieses bilanziellen Verbands wird die Kapitalanlage in Serien eingeteilt, die verschiedenen Produktserien entsprechen.

Ihr Vertrag gehört zur Produktklasse Lebensversicherungen in Deutschland Serie V. Der bilanzielle Verband ist der German With Profit-Funds. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Kapitalerträge orientieren sich an der Wertentwicklung der Kapitalanlagen der Serie V dieses bilanziellen Verbands.

Die Kosten, die direkt die Serie V des Funds belasten, sind in § 14 Abs. 3 dargelegt.

(c) Bilanzierung des German With Profit-Funds

Mindestens einmal im Jahr wird für den German With Profit-Funds eine Bilanz nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben Großbritanniens erstellt. Diese Vorgaben weichen von den für deutsche Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften vor allem insoweit ab, dass der Wert der Kapitalanlagen als Marktwert bilanziert wird. Daher werden im Unterschied zu der Bilanzierung deutscher Versicherungsunternehmen keine Bewertungsreserven gebildet. Auf Grundlage dieser für Standard Life geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben stellt der Vorstand also den Marktwert der Kapitalanlagen den Verbindlichkeiten des German With Profit-Funds gegenüber und bestimmt so die in diesem Fund erwirtschafteten Erträge.

(d) Verwendung von Erträgen des German With Profit-Funds

Grundsätzlich stehen sämtliche Erträge des German With Profit-Funds – in Form von Versicherungsleistungen – nur den Versicherungsnehmern zu, deren Verträge diesem bilanziellen Verband zugeordnet sind.

Lediglich in dem Ausnahmefall, dass die Aktionäre der Standard Life Assurance Limited dem German With Profit-Funds darlehensweise finanzielle Mittel bereitgestellt haben, um zwin-

gende aufsichtsrechtliche Anforderungen betreffend die Solvabilität dieses Funds zu erfüllen, können die Erträge des German With Profit-Funds auch dazu verwendet werden, diese Darlehen zurückzuführen.

Je nach allgemeiner Entwicklung und Einschätzung möglicher künftiger Entwicklungen des Kapitalmarkts und damit des German With Profit-Funds bestimmt der Vorstand, inwieweit der Nominalwert erhöht werden kann.

Für Ihren Vertrag besteht keine Wartezeit, das heißt, dass der Nominalwert Ihres Vertrags von Anfang an folgendermaßen erhöht werden kann:

(aa) Laufende Erhöhung des Nominalwerts

Der Vorstand setzt mindestens einmal im Jahr einen Prozentsatz zur Erhöhung des Nominalwerts für die Serie V nach den Grundsätzen des Abs. 3 fest. Dieser Prozentsatz wird Ihnen mitgeteilt. Er kann auch null betragen, niemals jedoch negativ sein. Der Nominalwert Ihres Vertrags wird mit diesem Prozentsatz taggenau verzinst.

(bb) Schlusszahlung

Zum Rentenbeginndatum oder im Todesfall vor Rentenbeginn wird der Zeitwert des Vertrags nach den Prinzipien des Abs. 3 (c) bestimmt. Ist dieser Zeitwert höher als der Nominalwert, so ergibt sich eine Schlusszahlung als Differenz zwischen Zeitwert und Nominalwert. Zum Zeitpunkt des Rentenbeginn datums bzw. zum Zeitpunkt des Todesfalls vor Rentenbeginn erhöht diese Schlusszahlung den Nominalwert, der somit in die Bestimmung der Versicherungsleistung nach Maßgabe des § 1 eingeht.

(3) Grundsätze für laufende Erhöhungen des Nominalwerts und für die Bestimmung des Zeitwerts

(a) Grundlagen

Standard Life investiert für den German With Profit-Funds in ein Portfolio von Assetklassen wie zum Beispiel Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Geldmarktinstrumente.

Da es sich beim German With Profit-Funds um ein separiertes Teilvermögen handelt, das in Form von Versicherungsleistungen grundsätzlich nur den Versicherungsnehmern zusteht, deren Verträge diesem Fund zugeordnet sind (vgl. Abs. 2 (d)), beziehen sich die folgenden

Grundsätze auf die faire Verteilung des Teilvermögens auf die unterschiedlichen Versicherungsnehmer.

Insbesondere sind die Interessen derjenigen Versicherungsnehmer, deren Verträge aus dem Fund ausscheiden (zum Beispiel beim Übergang in die Rentenphase), sowie die Interessen jener Versicherungsnehmer, deren Verträge im Fund verbleiben, gegeneinander abzuwägen.

Um die faire Verteilung des Teilvermögens auf alle Versicherungsnehmer sicherzustellen, ist die Besetzung einer speziellen Verantwortungsposition innerhalb der britischen Versicherungsunternehmen vorgesehen, bei Drucklegung namentlich der sogenannte With Profits Actuary. Er ist für die Einhaltung der fairen Behandlung aller Versicherungsnehmer verantwortlich.

Der Vorstand hat sich das Ziel gesetzt, starke Schwankungen bei den laufenden Erhöhungen und bei der Bestimmung des Zeitwerts zu vermeiden. Naturgemäß sind die Schwankungen beim Zeitwert größer als bei den laufenden Erhöhungen. Die Entwicklung der Kapitalanlagen des German With Profit-Funds hängt jedoch von den allgemeinen Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die Standard Life nicht beeinflussen kann. Das Niveau der laufenden Erhöhungen und des Zeitwerts kann folglich Schwankungen unterliegen und ist nicht garantiert.

(b) Grundsätze für die Bestimmung laufender Erhöhungen des Nominalwerts

Da einmal erfolgte Erhöhungen des Nominalwerts (nur) zum vereinbarten Rentenbeginn datum bzw. im Todesfall vor Rentenbeginn zugesagt sind, schränken große laufende Erhöhungen die Investmentfreiheit des German With Profit-Funds ein. Eine weitgehende Investmentfreiheit erlaubt es indes dem Unternehmen, beispielsweise einen höheren Anteil des German With Profit-Funds in Aktien anzulegen, die grundsätzlich größere Renditechancen ermöglichen als Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren. Der Vorstand wird dementsprechend das Interesse der Versicherungsnehmer an großen laufenden Erhöhungen gegen die weitgehende Investmentfreiheit bei der Kapitalanlage zugunsten höherer Renditechancen für die Versicherungsnehmer abwägen.

(c) Prinzipien für die Bestimmung des Zeitwerts

Der Zeitwert wird als „Fair Value“ (fairer Wert) unter Beachtung der nachfolgenden Prinzipien ermittelt:

- ▶ Unter normalen Umständen ist Standard Life bestrebt, die Schwankungen des Zeitwerts aufgrund der Volatilität der zugrunde liegenden Kapitalanlagen zu reduzieren (Smoothing). (Standard Life könnte das Glättungsverfahren zum Beispiel dann aussetzen, wenn nach starken Kursverlusten der Kapitalanlagen überdurchschnittlich viele Kunden ihre Verträge kündigen und eine mögliche Glättung ihrer Erträge eine unangemessene Benachteiligung für die im With Profit Fund verbleibenden Verträge bedeuten würde.)
- ▶ Standard Life verwendet sogenannte Asset Shares als Unterstützung bei der Bestimmung des Zeitwerts. Beim Asset Share eines Vertrags handelt es sich um eine Hochrechnung der gezahlten Beiträge abzüglich entnommener Kosten mit den erwirtschafteten Erträgen. Die berücksichtigten Kosten enthalten Kosten für Abschluss und Verwaltung, sowohl vom Beitrag als auch direkt vom Fund, und die Risikokosten für versicherte Risikoleistungen. Außerdem wird berücksichtigt, dass zur Finanzierung und Absicherung der ab Rentenbeginn lebenslang garantierten Rentenleistungen bzw. der zum Rentenbeginndatum als Rechnungsgröße vorhandenen Nominalwerte (ohne die gegebenenfalls gewährten Schlusszahlungen) ein bestimmter Prozentsatz des Fundwerts innerhalb des Fonds separiert wird (vgl. Abs. 8). Die erwirtschafteten Erträge sind die Erträge aus den Kapitalanlagen des German With Profit-Funds sowie Gewinne und Verluste aus der Glättung von Versicherungsleistungen.
- ▶ Durch die Schwankungen an den Kapitalmärkten und die Berücksichtigung von Glättungsgewinnen und -verlusten kann sich der Wert der Kapitalanlagen nach oben und nach unten bewegen. Damit kann auch der Asset Share steigen und fallen. Insbesondere kann der Asset Share niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge sein.

- ▶ Durch die Glättung kann der Zeitwert höher oder niedriger sein als der berechnete Asset Share.
- ▶ Wenn Verträge aus dem Fund ausscheiden und der Zeitwert niedriger als der Asset Share ist, macht der German With Profit-Funds einen Glättungsgewinn. Ist hingegen der Zeitwert höher als der Asset Share, macht der German With Profit-Funds einen Glättungsverlust.

(4) Die Erhöhung des Nominalwerts führt nicht zu einer Erhöhung der im Versicherungsschein genannten garantierten Leistungen, insbesondere führt sie nicht zu einer Erhöhung der garantierten Rente. Das heißt, auch wenn während der Aufschubzeit der Nominalwert erhöht wird, kann eine erhebliche Veränderung der Rechnungsgrundlagen dazu führen, dass zu Rentenbeginn lediglich die im Versicherungsschein garantierte Rente gezahlt wird.

(5) Die separate Auszahlung der Erhöhungen des Nominalwerts kann nicht verlangt werden. Sie gehen in die Bestimmung der Leistung nach Maßgabe des § 1 ein.

(6) Ab dem Rentenbeginndatum ist der Vertrag nicht mehr am German With Profit-Funds beteiligt, und die auszuzahlende Rente ist ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe garantiert.

(7) Investmentfreiheit

Das von Ihnen gewählte Produkt ist ein With Profit Produkt. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass wir verstärkt in Aktien investieren dürfen.

(8) Finanzierung der garantierten Rentenleistungen bzw. der zum Rentenbeginndatum als Rechnungsgröße vorhandenen Nominalwerte (ohne die gegebenenfalls gewährten Schlusszahlungen).

(a) Der Prozentsatz des Fundwerts, der zur Finanzierung und Absicherung der ab Rentenbeginn lebenslang garantierten Rentenleistungen bzw. der zum Rentenbeginndatum als Rechnungsgröße vorhandenen Nominalwerte (ohne die gegebenenfalls gewährten Schlusszahlungen) pauschal und täglich innerhalb des German With Profits Funds separiert wird beträgt 1,25 Prozent p. a.

(b) Durch die Separierung verringert sich entsprechend der Zeitwert Ihres Vertrages (vgl.

Abs. 3 (c) und damit insbesondere auch der Rückkaufswert (vgl. § 11 Abs 3).

(c) Sofern der im Fund separierte Betrag oder Teile davon über einen längeren Zeitraum nicht zur Finanzierung und Absicherung der ab Rentenbeginn lebenslang garantierten Rentenleistungen bzw. der zum Rentenbeginndatum als Rechnungsgröße vorhandenen Nominalwerte (ohne die gegebenenfalls gewährten Schlusszahlungen) erforderlich sind, wird der den Bedarf übersteigende Teil des separierten Betrags wieder dem German With Profit-Funds zugeführt.

(d) Das Verfahren insgesamt entspricht den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Ihren Antrag nehmen wir durch schriftliche Erklärung oder durch Übermittlung des Versicherungsscheins an.

(2) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir Ihren Antrag gemäß Abs. 1 angenommen haben und uns der Erst- oder Einmalbeitrag (Einlösebeitrag, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1) vollständig überwiesen wurde; maßgeblich ist der Beitragseingang bei uns.

Vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(3) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, so wird dieser durch die Regelungen in Abs. 2 nicht berührt.

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Die Regeln für die Einschränkung unserer Leistungspflicht im Fall der Berufsunfähigkeit der versicherten Person sind in § 4 Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz (Teil III) dargelegt.

(2) Für die Einschränkung unserer Leistungspflicht im Todesfall gelten die folgenden Regeln:

Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

Der Versicherungsschutz ist aber eingeschränkt, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht worden ist und die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat. In diesem Fall besteht unsere Leistungspflicht nur in Höhe des Rückkaufswerts als Zeitwert (vgl. § 11 Abs. 3 (a)) in Form eines Hinterbliebenenschutzes (vgl. § 1 Abs. 4 (b)).

Hinsichtlich der Form der Auszahlung findet § 1 Abs. 4 (b) entsprechende Anwendung.

Es besteht keine Einschränkung,

- ▶ wenn der Tod während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und die versicherte Person nicht aufseiten der kriegführenden Parteien an den kriegerischen Ereignissen teilgenommen hat oder
- ▶ wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei mit Mandat der NATO oder der UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags (vgl. § 4) drei Jahre vergangen sind. Diese Frist beginnt mit einer unsere Leistungspflicht erweiternden Vertragsänderung oder mit Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Selbsttötung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Andernfalls besteht unsere Leistungspflicht nur in Höhe des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts als Zeitwert (vgl. § 11 Abs. 3 (a)) in Form eines Hinterbliebenenschutzes (vgl. § 1 Abs. 4 (b)).

Hinsichtlich der Form der Auszahlung findet § 1 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? Mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei einer Verletzung dieser Pflicht rechnen?

(1) Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Diese sogenannte vorvertragliche Anzeigepflicht gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen und früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(2) Unser Rücktrittsrecht

(a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen (vgl. Abs. 1 (b)) nicht oder nicht richtig angegeben wurden, können wir vom Vertrag insgesamt zurücktreten.

Enthält der Vertrag eine Risikoschutzkomponente, können wir auch nur von dieser Komponente zurücktreten, sofern uns Umstände nicht, nicht vollständig oder nicht richtig angegeben wurden, welche für die Übernahme des jeweiligen Risikoversicherungsschutzes von Bedeutung sind.

(b) Uns steht kein Rücktrittsrecht zu, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir nicht zurücktreten, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag – wenn auch zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten.

(c) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wurde die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Haben wir nur die Risikoschutzkomponente(n) durch Rücktritt aufgehoben, so wird kein Rück-

kaufswert ausgezahlt. Der Beitrag reduziert sich entsprechend nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

(3) Unser Kündigungsrecht

(a) Steht uns kein Rücktrittsrecht zu, weil die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag – unter Einhaltung einer Frist von einem Monat – ganz oder teilweise kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag bzw. die Risikoschutzkomponente(n) – wenn auch zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten.

(b) Wir verzichten auf unser Recht aus § 19 Abs. 3 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), bei – von Ihnen bzw. der versicherten Person – nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung zu kündigen.

(c) Mit unserer Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine unbefristet beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 12 Abs. 1).

Kündigen wir nur die Risikoschutzkomponente(n), reduziert sich entsprechend der Beitrag nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(4) Unser Recht auf rückwirkende Vertragsanpassung und Ihr Kündigungsrecht

(a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bzw. die Risikoschutzkomponente(n) – wenn auch zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auch durch eine rückwirkende Vertragsanpassung durch Einfügung eines ab Vertragsbeginn geltenden Risikoausschlusses kann es dazu kommen, dass unsere Leistungspflicht trotz Eintritt des Versicherungsfalls entfällt.

(b) Wir verzichten auf unser Recht aus § 19 Abs. 4 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Bedingungen bei von Ihnen nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode anzupassen.

(c) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer diesbezüglichen Mitteilung (vgl. Abs. 5 (a)) fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

(5) Ausübung unserer Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

(a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung (vgl. Abs. 2 bis 4) stehen uns – nach gesonderter Mitteilung in Textform über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung – nur zu, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand bzw. die Unrichtigkeit der Anzeige nicht kannten.

(b) Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Anzeigepflichtverletzung, welche das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir aber weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

(c) Die vorgenannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss geltend machen, sofern der Versicherungsfall nicht vor Ablauf dieser Frist eingetreten ist. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Anzeigepflichtverletzung beträgt die Frist zehn Jahre.

(6) Unser Anfechtungsrecht

Sofern durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen wurde, können wir den Versicherungsvertrag bzw. die Risikoschutzkomponente(n) auch binnen Jahresfrist ab Entdeckung der Täuschung anfechten (vgl. §§ 123, 124 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Die Anfechtung führt zur Nichtigkeit des Vertrags bzw. der Risikoschutzkomponente von Anfang an.

(7) Leistungserweiterung oder Wiederherstellung der Versicherung

Die Abs. 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Vertragsänderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abs. 5 (c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(8) Erklärungsempfänger

(a) Alle unsere oben genannten Rechte (vgl. Abs. 2 bis 6) üben wir durch schriftliche Erklärung Ihnen gegenüber aus.

(b) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod die anspruchsberechtigte Person (vgl. § 1 Abs. 4 (b)) als bevollmächtigt, die Erklärung entgegenzunehmen.

(c) Ist auch eine anspruchsberechtigte Person nicht benannt oder kann ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

Die Versicherungsperiode beträgt im Fall eines Einmalbeitrags einen Monat, bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung – entsprechend der jeweils vereinbarten Zahlungsweise – einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Es besteht Personenidentität zwischen Versicherungsnehmer, versicherter Person, Leistungsempfänger und Beitragszahler. Sind Sie verheiratet, so besteht im Fall der steuerlichen Zusammenveranlagung die Möglichkeit, dass Ihr Ehepartner die Beitragszahlung übernimmt. Im letzteren Fall ist die steuerliche Zusammenveranlagung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösebeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftmandats zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Die Zahlung der Beiträge darf nur direkt an uns erfolgen.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(7) In der Anfangsphase des Versicherungsvertrags haben Sie die Möglichkeit, einen verminderten Anfangsbeitrag zu zahlen (Low Start Option). Die Low Start Option können Sie bei Vertragsabschluss für ein, zwei, drei oder vier Jahre vereinbaren (Low Start Phase). Der verminderte Anfangsbeitrag (Low Start Beitrag) kann in Zehn-Prozent-Schritten zwischen 30 Prozent und 90 Prozent des ursprünglich vereinbarten Beitrags gewählt werden. Die Höhe des Low Start Beitrags ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Während der Low Start Phase können Sie die Dauer dieser Phase um ganze Jahre auf insgesamt bis zu fünf Jahre verlängern.

Am Ende des vereinbarten Zeitraums des verminderten Anfangsbeitrags (Ende der Low Start

Phase) wird der vereinbarte Beitrag in voller Höhe fällig. Sie werden rechtzeitig auf das Ende der Low Start Phase hingewiesen. Der Low Start Beitrag wird dann automatisch auf den ursprünglich vereinbarten Beitrag erhöht.

Sofern Sie in Ihren Vertrag eine oder mehrere zusätzlich versicherbare Risikoschutzkomponenten (garantierte Todesfallsumme/Berufsunfähigkeitsschutz) eingeschlossen haben (vgl. § 2 Abs. 2), besteht während der Low Start Phase bereits der volle Schutz gegen das entsprechende Risiko bzw. die entsprechenden Risiken.

Die Low Start Option kann nicht vereinbart werden, wenn Sie die Beitragszahlung nicht bis zum vereinbarten Rentenbeginndatum gewählt haben (abgekürzte Beitragszahlungsdauer).

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) (a) Wird der Einlösebeitrag (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Uns steht jedoch kein Rücktrittsrecht zu, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Bei einem Rücktritt werden wir keine besonderen Kosten für die Bearbeitung Ihres Vertrags geltend machen.

(b) Ist der Einlösebeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diesen Leistungsausschluss aufmerksam gemacht haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten (vgl. § 14 Abs. 4) eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(3) Eine Investition Ihrer Beiträge in den German With Profit-Funds erfolgt frühestens am Tag des Beitragseingangs bei uns. Ausstehende Beiträge nehmen daher nicht an der Wertentwicklung des Fund teil.

§ 10 Was ist bei einer Beitragsdynamik zu beachten?

(1) Wenn Ihr Vertrag eine jährliche Beitragsdynamik beinhaltet, finden Sie dies in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Bei einer Beitragsdynamik erhöht sich der Beitrag jährlich zum Jahrestag der Versicherung um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr.

(2) Mit jeder durchgeführten Beitragsdynamik erhöhen sich die in § 1 beschriebenen Versicherungsleistungen. Deren Erhöhungen errechnen sich nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik.

Die Erhöhung der garantierten Rente (vgl. § 1 Abs. 2 (a)) wird dabei nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik bezüglich des dynamisierten Beitragsanteils statt auf Basis der zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen auf Basis der zum Erhöhungszeitpunkt bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet, falls diese zu geringeren Leistungen führen als die Berechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)).

(3) Zusätzliche Risikoschutzkomponenten (vgl. § 2) erhöhen sich nach jeder Beitragsdynamik um den im Versicherungsschein für die jeweilige Komponente genannten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr. Die steuerlichen Erfordernisse der Basisvorsorge (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG)) werden eingehalten.

Diese Erhöhungen erfolgen jeweils ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Eine gegebenenfalls versicherte Berufsunfähigkeitsrente wird letztmalig am fünftletzten Jahrestag der Versicherung vor dem Rentenbeginndatum erhöht.

(4) Die jährliche Beitragsdynamik wird ausgesetzt, wenn sich Ihr Vertrag noch in der Low

Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7) befindet oder – sofern die Berufsunfähigkeitsschutzkomponente mitversichert ist – wegen Berufsunfähigkeit die Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt.

(5) Sie können jeder einzelnen Dynamik innerhalb eines Monats nach der Erhöhung widersprechen. Es gilt auch als Widerspruch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen. Im Fall Ihres Widerspruchs besteht Ihr Versicherungsschutz in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Umfang unverändert fort.

(6) Das Recht auf weitere Erhöhungen der Versicherungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 erlischt, wenn die Beitragszahlungsdauer endet oder wenn Sie der Erhöhung mehr als zweimal hintereinander widersprechen.

(7) Rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung über die Erhöhung in Form eines Nachtrags zum Versicherungsschein.

(8) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich ebenfalls auf die Dynamik. Die dynamischen Beitragserhöhungen setzen die Fristen im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und der Selbsttötung nicht erneut in Kraft.

Die für den Erhöhungsbetrag fälligen Kosten für Abschluss und laufende Vertragsverwaltung werden gemäß den Rechnungsgrundlagen bestimmt, welche zu diesem künftigen Zeitpunkt dann gültig sein werden (vgl. § 14 Abs. 1 (c)).

§ 11 Wann und wie können Sie Ihre Versicherung kündigen? Definition des Rückkaufswerts

(1) Vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum können Sie Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2) schriftlich kündigen.

(2) Der Versicherungsvertrag wandelt sich mit Ihrer Kündigung in eine unbefristet beitragsfreie Versicherung mit reduzierter Rente um. Eine Kapitalauszahlung ist von Gesetzes wegen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG)) nicht zulässig. Für die Berechnung der reduzierten Rente, die sich bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung ergibt, gilt § 12 Abs. 1.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann nachteilig für Sie sein:

Insbesondere in den ersten Jahren der Versicherung ist es möglich, dass im Fall einer Kündigung die Rente, die sich bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung ergibt, nur sehr gering ist, weil – nach Abzug der Kosten gemäß § 14 und je nach Wertentwicklung der Kapitalanlagen – nur ein geringes Kapital unter Ihrem Vertrag vorhanden ist.

Nähere Informationen zu unseren Leistungen bei Kündigung – also zur Rente, die sich bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung ergibt, und dem Ausmaß, in dem sie garantiert ist – entnehmen Sie bitte den Ihnen ausgehändigten unverbindlichen Modellrechnungen.

(3) Definition des Rückkaufswerts nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Der Rückkaufswert wird Ihnen in keinem Fall ausbezahlt, da eine Auszahlung von Gesetzes wegen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG)) nicht zulässig ist.

Soweit auf den Rückkaufswert verwiesen wird, dient er lediglich als Bezugsgröße zur Berechnung von zulässigen Rentenzahlungen.

(a) Der Rückkaufswert Ihres Vertrags ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Zeitwert der Versicherung.

Zur Verteilung der angesetzten Abschluss- bzw. Vertriebskosten vgl. § 14.

(b) Der Zeitwert wird unter Beachtung der in § 3 Abs. 3 (c) angeführten Prinzipien ermittelt. Dieser kann niedriger sein als der dann unter dem Vertrag als Rechnungsgröße bestimmte Nominalwert der Versicherung (vgl. § 3 Abs. 2 (a)).

(c) Rückständige Beiträge sind im Rückkaufswert nicht enthalten (vgl. § 9 Abs. 3).

Ein Stornoabzug (vgl. § 169 Abs. 5 VVG) wird nicht erhoben.

(4) Eine Rückzahlung der gezahlten Beiträge kann nicht verlangt werden.

§ 12 Wann sind Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung möglich? Wann ist eine Wiederinkraftsetzung möglich?

(1) Beitragsfreistellung (vgl. § 165 Versicherungsvertragsgesetz (VVG))

Eine Beitragsfreistellung kann unbefristet vorgenommen werden (unbefristete Beitragsfreistellung) oder über einen von Ihnen wählbaren, bei Beantragung vereinbarten Zeitraum von bis zu zwölf Monaten befristet werden (befristete Beitragsfreistellung). Im Folgenden bezeichnen wir als Beitragsfreistellung, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, immer die unbefristete und die befristete Beitragsfreistellung.

(a) Sie können jederzeit verlangen, zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2) von der Beitragspflicht befreit zu werden.

Bei einer Beitragsfreistellung wandeln wir Ihren Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um. Die Rente, die wir Ihnen im Leistungsfall bzw. zu Rentenbeginn zu zahlen verpflichtet sind, setzen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bisher gültigen Rechnungsgrundlagen herab. Beitragsrückstände werden dabei berücksichtigt.

(b) Ihre Versicherung kann nur beitragsfrei gestellt werden, wenn der nach § 11 Abs. 3 als Zeitwert ermittelte Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung größer ist als 0 Euro.

(c) Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

(aa) Bei einer befristeten Beitragsfreistellung wird nach Ablauf der vereinbarten Frist der Vertrag unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung fälligen Beitrags und des gegebenenfalls vereinbarten Risikoschutzes (vgl. § 2) ohne Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt, soweit die Beitragszahlung zu diesem Zeitpunkt wieder erfolgt.

(bb) Während einer unbefristeten Beitragsfreistellung können Sie schriftlich beantragen, dass der Vertrag unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung fälligen Beitrags und des gegebenenfalls vereinbarten Risikoschutzes (vgl. § 2) wieder in Kraft gesetzt wird. Die Wiederinkraftsetzung wird in jedem Fall vorgenommen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Sofern bei Beantragung der Beitragsfreistellung kein zusätzlicher Risikoschutz (vgl. § 2) vereinbart war, können Sie die Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2) wieder aufnehmen, wodurch der Vertrag wieder in Kraft gesetzt wird.
- ▶ Sofern bei Beantragung der Beitragsfreistellung ein zusätzlicher Risikoschutz (vgl. § 2) vereinbart war, können Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der Beitragsfreistellung die Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2) unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Risikoschutzes ohne Gesundheitsprüfung wieder aufnehmen. Dadurch wird der Vertrag wieder in Kraft gesetzt.

Nach Ablauf dieser sechs Monate ist die Wiederinkraftsetzung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2) unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Risikoschutzes mit Gesundheitsprüfung möglich.

Unabhängig davon, ob die Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der Beitragsfreistellung oder danach erfolgen soll, sind bei Verträgen mit zusätzlich vereinbartem Risikoschutz zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es liegt keine Berufsunfähigkeit vor.
- Die Beiträge, die bei Wiederaufnahme der Zahlung entrichtet werden, sind so bemessen, dass die für den Todesfall- und Berufsunfähigkeitsschutz zu entrichtenden Beträge während der Restlaufzeit des Vertrags aus den laufenden Beiträgen voraussichtlich erbracht werden könnten.
- Bei einer Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung darf der beitragsfreie Zeitraum sechs Monate nicht überschreiten.

(cc) Sowohl im Fall der unbefristeten als auch im Fall der befristeten Beitragsfreistellung werden wir den Betrag, den wir Ihnen im Leistungsfall bzw. zu Rentenbeginn zu zahlen verpflichtet sind, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bisher gültigen Rechnungsgrundlagen erhöhen, sobald Sie die

Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe wieder aufnehmen.

(2) Beitragsreduzierung (unbefristete teilweise Beitragsfreistellung)

(a) Haben Sie laufende Beitragszahlung vereinbart, können Sie während der Aufschubzeit auch jederzeit schriftlich bei uns beantragen, die Höhe Ihres laufenden Beitrags zum Beginn einer künftigen Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2) herabzusetzen.

Wir nehmen die von Ihnen beantragte Beitragsreduzierung zur gewünschten Versicherungsperiode in jedem Fall vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Die Summe der künftig zu entrichtenden Beiträge beträgt mindestens 600 Euro pro Versicherungsjahr.
- ▶ Ihr Versicherungsvertrag befindet sich außerhalb der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7).
- ▶ Zum gewünschten Zeitpunkt der Beitragsreduzierung stehen keine offenen Beiträge aus.

(b) Bei einer Reduzierung der vereinbarten Höhe des Beitrags werden gegebenenfalls vereinbarte zusätzliche Risikoschutzkomponenten (vgl. § 2) im gleichen Verhältnis wie Ihr Beitrag reduziert.

Würde dadurch eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente kleiner als 1.200 Euro sein oder eine garantierte Todesfallsumme kleiner als 5.000 Euro, wird die jeweilige Risikoschutzkomponente ganz ausgeschlossen.

Mit einer Beitragsreduzierung verringern sich die in § 1 beschriebenen Versicherungsleistungen. Deren Reduzierungen errechnen sich nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik.

Die Reduzierung der garantierten Rente (vgl. § 1 Abs. 2 (a)) wird dabei nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik auf Basis der bisher für Ihren Vertrag gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet

Für die auch bei einer Beitragsreduzierung mögliche Wiederinkraftsetzung gelten Abs. 1 (c) (bb) und (cc) entsprechend.

§ 13 Können Sie Zuzahlungen leisten? Können Sie Teilauszahlungen beantragen?

(1) Zuzahlungen

(a) Während der Dauer des Versicherungsvertrags sind Zuzahlungen in Ihren Versicherungsvertrag zur Erhöhung der Erlebensfallleistung mit unserer Zustimmung möglich; solche Zuzahlungen sind bei uns schriftlich zu beantragen. Es kann höchstens eine Zuzahlung pro Monat durchgeführt werden.

Die Zuzahlung kann per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Standard Life behält sich jedoch das Recht vor, im Einzelfall eine Überweisung zu verlangen.

(b) Eine Zuzahlung ist jedoch insbesondere nicht möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ Ihre Versicherung ist beitragsfrei gestellt.
- ▶ Der Zuzahlungsbetrag wäre kleiner als 1.000 Euro.

(c) Eine Zuzahlung kann bis spätestens zwei Monate vor dem Rentenbeginndatum erfolgen.

(d) Die Laufzeit und die laufenden Beiträge des Vertrags ändern sich durch eine Zuzahlung nicht.

(e) Mit jeder durchgeführten Zuzahlung erhöhen sich die in § 1 beschriebenen Versicherungsleistungen. Deren Erhöhungen errechnen sich nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik.

Die Erhöhung der garantierten Rente (vgl. § 1 Abs. 2 (a)) wird dabei bezüglich der Zuzahlung nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik statt auf Basis der zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen auf Basis der zum Zuzahlungszeitpunkt bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet, falls diese zu geringeren Leistungen führen als eine Berechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)).

(2) Teilauszahlungen

Es sind keine Teilauszahlungen möglich, da eine Kapitalauszahlung von Gesetzes wegen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b Einkommensteuergesetz (EStG)) nicht zulässig ist.

§ 14 Welche Kosten entstehen wann und wofür? Wie erfolgt die Kostenerhebung? Können sich die Kosten auf den Rückkaufswert auswirken?

In Zusammenhang mit Ihrer Versicherung entstehen folgende Kosten:

- ▶ Vor Investition Ihrer Beiträge fallen an (vgl. Abs. 1):
 - Abschlusskosten (bzw. Vertriebskosten) und
 - Kosten für die laufende Vertragsverwaltung.
- ▶ Nach Investition Ihrer Beiträge fallen an:
 - gegebenenfalls Risikokosten (vgl. Abs. 2) und
 - Transaktionskosten sowie weitere Kosten (vgl. Abs. 3).

Einen eventuell entstehenden besonderen Verwaltungsaufwand können wir Ihnen in den in Abs. 4 genannten Fällen gesondert in Rechnung stellen.

(1) Abschluss- (bzw. Vertriebs-) und Verwaltungskosten

Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, da sie bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt sind. Sie werden mit Ihren gezahlten Beiträgen direkt verrechnet, ohne dass insoweit eine Investition erfolgt.

Diese Verrechnung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze. Eine weitere detaillierte Darstellung können Sie auch dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen.

(a) Einmalbeitrag

Bei Zahlung eines Einmalbeitrags ist der jeweilige Kostenanteil für Abschluss und laufende Vertragsverwaltung abhängig von der vereinbarten Höhe der einmaligen Beitragszahlung.

(b) Laufende Beiträge

(aa) Zur Deckung von Abschlusskosten entnehmen wir in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit jeweils gleichmäßige Anteile des laufenden Beitrags. Diese Kostenanteile sind abhängig vom vereinbarten Beitrag sowie der Beitragszahlungsdauer.

(bb) Zur Deckung von laufenden Vertragsverwaltungskosten entnehmen wir aus jedem gezahlten laufenden Beitrag einen von der Beitragszahlungsdauer abhängigen festen Anteil.

Zudem verrechnen wir einen konstanten, von der Beitragshöhe unabhängigen jährlichen Kostenbeitrag. Diesen teilen wir bei unterjährlicher Zahlungsweise zinsfrei auf die einzelnen Beiträge auf.

(cc) Ist in Ihrem Versicherungsvertrag eine Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7) vereinbart, wird die Entnahme der Kosten für Abschluss und laufende Vertragsverwaltung wie folgt vorgenommen:

Während der Low Start Phase sowie in den sich direkt daran anschließenden fünf Jahren werden abhängig vom Beitrag sowie der Beitragszahlungsdauer Anteile Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschlusskosten entnommen. Die entnommenen Beitragsanteile bemessen sich dabei derart, dass die Entnahme zur Deckung der aus dem Low Start Beitrag resultierenden Abschlusskosten fünf Jahre nach Vertragsbeginn endet. Die Entnahme zur Deckung der auf den Erhöhungsbetrag (Differenzbetrag zwischen ursprünglich vereinbartem Beitrag und vermindertem Anfangsbeitrag) entfallenden Abschlusskosten entfällt gleichmäßig auf einen Fünf-Jahres-Zeitraum direkt im Anschluss an die Low Start Phase.

Die Bemessungsgrundlage für den Anteil, den wir zur Deckung von laufenden Vertragsverwaltungskosten aus jedem gezahlten Beitrag entnehmen, ist zum einen die gesamte Beitragszahlungsdauer und zum anderen die nach Ende der Low Start Phase verbleibende Beitragszahlungsdauer.

Für den konstanten Kostenbeitrag gilt im Übrigen das oben unter (bb) Abschnitt 2 Ausgeführte.

(c) Zuzahlungen und Beitragserhöhungen

Auch auf künftige Zuzahlungen und Beitragserhöhungen (ebenso durch Beitragsdynamiken) erheben wir Kosten für Abschluss und laufende Vertragsverwaltung. Diese werden gemäß den Rechnungsgrundlagen bestimmt, welche zu diesem künftigen Zeitpunkt bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen dann gültig sein werden. Die Kosten für die Erhöhungen können daher im Verhältnis teurer oder günstiger ausfallen als für die bereits bestehenden Beträge.

Eine detaillierte Darstellung der Kosten für Abschluss und Verwaltung werden wir Ihnen in

der im Zusammenhang mit einer Zuzahlung bzw. Beitragserhöhung erstellten unverbindlichen Modellrechnung übermitteln.

Für den Beginn der vollen Beitragszahlung nach Ablauf der Low Start Phase gilt abweichend hiervon Abs. 1 (b) (cc).

(2) Risikokosten mit Anpassungsmöglichkeit

Sofern Sie in Ihren Vertrag eine zusätzlich versicherbare Risikoschutzkomponente (garantierter Todesfallsumme/Berufsunfähigkeitsschutz) eingeschlossen haben (vgl. § 2 Abs. 2), fallen hierfür weitere Kosten an:

(a) Diese Risikokosten werden monatlich direkt vom German With Profit-Funds abgezogen und reduzieren damit nach Investition Ihrer Beiträge die Ihrem Vertrag entsprechend zugeordneten Kapitalanlagen und folglich auch dessen Nominalwert. Dabei ist immer gewährleistet, dass über 50 Prozent der Beiträge auf Ihre eigene Altersversorgung entfallen und dass für die Altersversorgung vorgesehene Beträge niemals zur Deckung der Risikokosten verwendet werden.

Die Risikokosten werden nach dem sog. Pay-as-you-go-Verfahren erhoben. Das heißt, dass für jedes Versicherungsjahr, in dem der Risikoschutz unverändert besteht, jeweils ein neuer Preis bestimmt wird; dieser berücksichtigt unter anderem individuelle Risikofaktoren der versicherten Person. Die Kostenbestimmung erfolgt jeweils insbesondere auf Grundlage Ihrer Angaben im Antrag nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien risikoadäquater Kalkulation.

(b) Bei Einschluss des Berufsunfähigkeitsschutzes in Ihren Vertrag sind wiederkehrende Zahlungen versichert. Daher ist der Wert dieser Leistung auch vom allgemeinen Zinsniveau abhängig. Steigt das Zinsniveau, sinken die Kosten für den Berufsunfähigkeitsschutz. Sinkt hingegen das Zinsniveau, so verteuert sich der Berufsunfähigkeitsschutz.

Der in unserer Kalkulation verwendete Zinssatz beträgt 1,75 Prozent p. a. Standard Life behält sich das Recht vor, diesen in der Kalkulation verwendeten Zinssatz entsprechend den Voraussetzungen des § 163 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu senken und damit indirekt die Kosten für den Berufsunfähigkeitsschutz zu erhöhen.

(3) Die folgenden Kosten werden direkt der Serie V des German With Profit-Funds entnommen:

(a) Die durch Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren entstehenden Transaktionskosten werden direkt auf die Serie V des German With Profit-Funds umgelegt. Der Serie V des German With Profit-Funds werden keine Ausgabeaufschläge entnommen.

(b) Zur Deckung weiterer Kosten, die den Produkten der Klasse Lebensversicherungen in Deutschland Serie V zuzuordnen sind, wird pauschal und täglich ein bestimmter Prozentsatz der Serie V des German With Profit-Funds entnommen. Die Höhe dieses Prozentsatzes beträgt derzeit 0,70 Prozent dividiert durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Kalenderjahrs.

Standard Life behält sich das Recht vor, den Kostensatz zu ändern. Standard Life darf diesen jedoch nur erhöhen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um einer nicht nur geringfügigen Kostensteigerung Rechnung zu tragen, die den Verträgen zuzuordnen ist und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Standard Life nicht vernünftigerweise vorhergesehen werden konnte. Eine solche unerwartete Kostenentwicklung könnte sich insbesondere ergeben durch: die Einführung gesetzlich verpflichtender Beiträge zu einem Sicherungsfonds, Grundsatzentscheidungen der Rechtsprechung oder sonstige Änderungen von einschlägigen Rechts- und Steuervorschriften.

Eine Erhöhung des Kostensatzes ist nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders möglich. Eine solche Änderung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und zu dem in diesem Schreiben genannten Termin – nicht jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach Mitteilung – wirksam. In diesem Fall können Sie Ihren Vertrag auch vor dem Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Es gelten die Regelungen aus § 11.

(4)(a) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen die in solchen Fällen üblicherweise entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei:

► Rückläufern im SEPA-Lastschriftmandat oder anderen fremden Kosten, die uns Ihre Bank oder ein Dritter in Rechnung stellt.

(b) Die Höhe solcher Kosten können Sie dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (vgl. § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Eine jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern.

(c) Auf Ihre Nachfrage hin werden wir Ihnen nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen auch in Ihrem Fall dem Grunde nach zutreffen und dass der jeweilige Betrag der Höhe nach nicht wesentlich niedriger zu beziffern ist. Andernfalls entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird entsprechend herabgesetzt.

(5) Durch die Entnahme der in den Abs. 1 bis 3 erläuterten Kosten reduziert sich der Zeitwert Ihrer Versicherung (vgl. § 3 Abs. 3 (c)) und damit auch der Rückkaufswert (vgl. § 11 Abs. 3 (a)) sowie die Höhe der möglichen beitragsfreien Rente.

Diese können deshalb insbesondere in den ersten Vertragsjahren sehr gering sein.

Aus diesen Gründen kann sowohl eine Kündigung als auch eine Beitragsfreistellung der Versicherung für Sie mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein.

§ 15 Kann das Rentenbeginndatum verlegt werden? Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Verlegung?

(1) Auf Antrag kann das Rentenbeginndatum verlegt werden. Dabei gilt:

- Die Möglichkeit zur Abfindung von Kleinbetragsrenten (vgl. § 1 Abs. 3) bleibt von der Verlegung des Rentenbeginndatums unberührt.
- Das Rentenbeginndatum kann nur auf einen Jahrestag der Versicherung verlegt werden.
- Die Mindestdauer der Aufschubzeit von fünf Jahren darf nicht unterschritten werden.
- Die Restlaufzeit der Versicherung – vom Antragseingang bis zum neuen Rentenbeginndatum – muss mindestens sechs Monate betragen.

- ▶ Das letztmögliche Rentenbeginndatum ist der Jahrestag der Versicherung, der auf den 80. Geburtstag der versicherten Person folgt.
- ▶ Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem bisherigen Rentenbeginndatum bei uns eingehen.
- ▶ Das Rentenbeginndatum darf nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs der versicherten Person liegen. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, darf das Rentenbeginndatum nicht vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet.

(2) Bei der Vorverlegung bzw. dem Hinausschieben des Rentenbeginn datums ändert sich im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation die voraussichtliche Dauer der Rentenphase. Das führt zur Neukalkulation der garantierten Rente (vgl. § 1 Abs. 2 (a)), die wir Ihnen in einem Nachtrag mitteilen.

Die garantierte Rente wird dabei nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik bezüglich des verschobenen Rentenbeginn datums neu berechnet.

Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginn datums erfolgt die Neuberechnung der garantierten Rente unter Beibehaltung der bisher für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen.

Beim Hinausschieben des Rentenbeginn datums erfolgt die Neuberechnung der garantierten Rente statt auf Basis der für Ihren Vertrag bisher gültigen Rechnungsgrundlagen auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Umrechnungszeitpunkt gültig sind, falls diese zu geringeren Leistungen führen als die Neuberechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (bb)).

(3) Beantragen Sie die Verlegung mindestens fünf Jahre vor dem neuen Rentenbeginn datum, so steht zu diesem neuen Rentenbeginn datum mindestens der dann unter dem Vertrag als Rechnungsgröße vorhandene Nominalwert der Versicherung (vgl. § 3 Abs. 2 (a)) zur Bestimmung der Versicherungsleistung nach § 1 zur Verfügung. Wird diese Frist nicht eingehalten, so steht hierfür der Rückkaufswert als Zeitwert (vgl. § 11 Abs. 3 (a)) zur Verfügung; dieser kann niedriger sein als der Nominalwert der Versicherung.

(4) Zusätzlich gilt:

Die Beitragszahlungspflicht endet spätestens zum verlegten Rentenbeginn datum.

Für gegebenenfalls vereinbarte Risikoschutzkomponenten (vgl. § 2) gilt:

- ▶ Sie enden spätestens zum verlegten Rentenbeginn datum.
- ▶ Eine Verschiebung des Rentenbeginn datums verlängert die Versicherungsdauer für die Risikoschutzkomponenten nicht.
- ▶ Ein Hinausschieben des Rentenbeginn datums ist nur möglich, wenn Sie im Rahmen Ihrer Versicherung keine Berufsunfähigkeitsrente von uns erhalten.
- ▶ Ein Hinausschieben des Rentenbeginn datums ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Leistungsdauer einer gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bis zum neuen Rentenbeginn datum verschoben wird. Voraussetzung für die Verlängerung der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente ist eine Gesundheitsprüfung. Sollte aufgrund der erforderlichen Gesundheitsprüfung eine entsprechende Verlängerung der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente bis zum neuen Rentenbeginn datum nicht möglich sein, kann auch das Rentenbeginn datum nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

§ 16 Welche Gestaltungsmöglichkeiten für die Rente haben Sie mit welchen Konsequenzen?

(1) Zum Rentenbeginn können Sie die Rente – unter Beachtung der Monatsfrist des Abs. 2 (b) – durch folgende Optionen Ihrer persönlichen Situation anpassen:

- ▶ **Option 1:** Sie können Kapitalschutz (vgl. § 1 Abs. 5) in Ihren Vertrag ein- oder ausschließen.
- ▶ **Option 2:** Sie können statt einer Rente in gleichbleibenden Monatsbeträgen (Rente in gleichbleibender Höhe) eine Rente mit jährlicher Rentendynamik, bei der die jährlichen Erhöhungen garantiert sind (steigende Rente), wählen. Dies hat zur Folge, dass die Höhe der Rente auf einem niedrigeren Niveau beginnen wird als dem ursprünglich vereinbarten bei einer Rente ohne Rentendynamik.

Ferner besteht die Möglichkeit, für eine bereits bei Vertragsabschluss gewählte Rentendynamik einen anderen als den ursprünglichen Prozentsatz zu vereinbaren.

(2)(a) In allen Fällen erfolgt die Anpassung der Rente, die zum vereinbarten Rentenbeginndatum berechnet wird (vgl. § 1 Abs. 2 (a) erster Aufzählungspunkt), nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden. Maßgeblich für die Höhe der Rente sind die zu Beginn der Rentenzahlung gültigen, für die Rentenphase vorgesehenen Rechnungsgrundlagen.

Zum Zeitpunkt der Vertragsänderung wird die garantierte Rente (vgl. § 1 Abs. 2 (a)) neu bestimmt und Ihnen in einem Nachtrag mitgeteilt. Die Neuberechnung der garantierten Rente erfolgt statt auf Basis der für Ihren Vertrag bisher gültigen Rechnungsgrundlagen auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen dann gültig sind, falls die Neukalkulation mit diesen Rechnungsgrundlagen zu geringeren Leistungen führt als die Neukalkulation mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (bb)).

Die Anpassung kann die Höhe der garantierten Rente (vgl. § 1 Abs. 2 (a)) ändern: Je nachdem, welche Gestaltungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, kann die neu bestimmte Rente höher oder niedriger ausfallen.

(b) Der Antrag auf Anpassung durch Ausübung einer Option muss spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginndatum bei uns eingegangen sein. Haben Sie eine Option wirksam ausgeübt, können Sie diese nur mit unserer Zustimmung widerrufen.

§ 17 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Unabhängig von der Art der Leistung, die verlangt wird, können wir die Vorlage

- ▶ eines amtlichen Zeugnisses über Geschlecht und den Tag der Geburt der versicherten Person und
- ▶ den Versicherungsschein

Verlangen.

(2) Zusätzlich können wir einen Nachweis über die letzte Beitragszahlung verlangen.

(3) Werden Leibrentenleistungen verlangt, ist uns zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Unterlagen Folgendes einzureichen:

(a) Ab Beginn der Rentenzahlung können wir jedes Jahr einen offiziellen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(b) Unabhängig davon können wir vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen offiziellen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(c) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter und Geburtsort enthält.

(d) Wird Hinterbliebenenschutz verlangt, so ist uns durch amtliche Urkunden nachzuweisen, dass es sich um Hinterbliebene (vgl. § 1 Abs. 4 (b)) handelt. Zählen Kinder der versicherten Person zu den Hinterbliebenen, können wir auch einen Nachweis verlangen, dass die Voraussetzungen über die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind.

Wir können jedes Jahr ab Beginn der Rentenzahlung auf unsere Kosten den Nachweis verlangen, dass diese Voraussetzungen weiterhin bestehen.

(4) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(5) Wird Hinterbliebenenschutz verlangt, so ist uns zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Unterlagen Folgendes einzureichen:

- ▶ eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort enthält, und
- ▶ ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis – in deutscher Sprache – über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

(6) Werden Leibrentenleistungen verlangt, ist zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Unterlagen ein offizieller Nachweis darüber einzureichen, dass die versicherte Person noch lebt.

(7) Weitere Mitwirkungspflichten, die zu beachten sind, wenn bei versichertem Berufsunfähigkeitsschutz Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden, sind in § 5 der Ergänzenden Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz (Teil III) beschrieben.

(8) Sofern nicht anders erwähnt, trägt die mit den obigen Nachweisen verbundenen Kosten die Person, die die Versicherungsleistung beansprucht.

(9) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

§ 18 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

Unsere Leistungen erbringen wir in Deutschland. Wir überweisen dem Empfangsberechtigten die Beträge auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Im Versicherungsschein wird dokumentiert, welche Versicherungsleistungen vereinbart wurden.

(2) Es gelten die in § 21 geregelten Besonderheiten.

§ 20 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht berechtigt.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, weil wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief nur an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen und Willenserklärungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Wir erbringen die Erlebensfallleistung aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich an die versicherte Person, den Hinterbliebenenschutz nur an Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1, Nr. 2, S. 1b Einkommensteuergesetz (EStG) und § 2 Abs. 8 EStG.

Die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können diese daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie gegen uns bei dem für unsere Niederlassung in Deutschland örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie an dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem unsere Niederlassung ihren Sitz hat.

§ 24 Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht (vgl. § 15 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

Teil II - Ergänzende Bedingungen für die garantierte Todesfallsumme

Dieser Teil II gilt nur dann für Ihren Versicherungsvertrag, wenn Sie eine garantierte Todesfallsumme mit uns vereinbart haben. Dies finden Sie in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

§ 1 Was ist zusätzlich bei Tod versichert?

Ist für den Todesfall der versicherten Person vor dem Rentenbeginndatum eine garantierte Todesfallsumme vereinbart, so leisten wir entweder den Betrag gemäß § 1 Abs. 4 (a) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) oder die garantierte Todesfallsumme, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

Die Form der Todesfalleistung ist abhängig von dem gewählten Produkt; es gelten insoweit die Regelungen des § 1 Abs. 4 (b) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I).

§ 2 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz bezüglich der garantierten Todesfallsumme ausgeschlossen oder eingeschränkt?

Der Versicherungsschutz über die garantierte Todesfallsumme besteht weltweit. Die in den §§ 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) gemachten Einschränkungen gelten auch für die garantierte Todesfallsumme. Gleiches gilt insbesondere für die in § 17 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) beschriebenen Mitwirkungspflichten.

§ 3 Wie ist der Bezug zur Hauptkomponente?

(1) Die garantierte Todesfallsumme ist – soweit für das jeweilige gewählte Produkt angeboten – eine neben der Hauptkomponente optional versicherbare Risikoschutzkomponente (vgl. § 2 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)); diese kann außerhalb der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) von Ihnen als Versicherungsnehmer grundsätz-

lich jederzeit zum Ende der Versicherungsperiode wieder ausgeschlossen werden. Bei Beendigung der Hauptkomponente endet automatisch der Versicherungsschutz über die garantierte Todesfallsumme. Diese zusätzliche Risikokomponente bildet einen einheitlichen Vertrag mit der Hauptkomponente.

Bei Inanspruchnahme der Beitragsreduzierung (vgl. § 12 Abs. 2 (b) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) wird die Todesfallsumme gemäß § 12 Abs. 2 (b) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) im selben Verhältnis wie der Beitrag reduziert.

(2) Haben Sie eine FREELAX^{BASIC}, dann endet der Versicherungsschutz über die garantierte Todesfallsumme automatisch, wenn die Hauptkomponente beitragsfrei gestellt wird.

(3) Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen (Teil I) für die Hauptkomponente sinngemäß Anwendung.

§ 4 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns hinzugezogenen Unterlagen erklären wir gegenüber dem Anspruchsberechtigten, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen.

§ 5 Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?

Bei Meinungsverschiedenheiten steht Ihnen für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag – unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) – der Gerichtsweg offen. Im Übrigen verweisen wir auf § 24 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I).

§ 6 Was gilt bei einer dynamischen Erhöhung der Beiträge?

Haben Sie zusätzlich zur dynamischen Erhöhung der Beiträge eine Todesfalldynamik vereinbart, so erhöht sich die garantierte Todesfallsumme mit jeder durchgeführten Beitragsdynamik. Die Erhöhung erfolgt um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Todesfalldynamik gegenüber der garantierten Todesfallsumme des Vorjahrs.

Haben Sie eine FREELAX^{BASIC} abgeschlossen, gilt dies lediglich unter Einhaltung der steuerrechtlichen Erfordernisse der Basisvorsorge (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG)).

Wurde der Beitragsdynamik widersprochen, so entfällt automatisch auch die Todesfalldynamik.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Die Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung sind in § 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) erläutert.

§ 8 Was bedeutet Step Up?

(1) Step Up ist die Nachversicherungsgarantie für die garantierte Todesfallsumme. Wenn Step Up vereinbart ist, ist dies in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

(2) Ist Step Up vereinbart, so haben Sie das Recht, die garantierte Todesfallsumme nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse bei der versicherten Person zu erhöhen, ohne dass dies eine erneute Gesundheitsprüfung voraussetzt, wenn das Ereignis nach dem Vertragsabschluss eintritt:

- ▶ Heirat
- ▶ Scheidung
- ▶ Tod des Ehepartners
- ▶ Geburt eines Kindes
- ▶ Adoption eines Kindes
- ▶ Nicht gewerblicher Erwerb eines selbst genutzten Wohneigentums mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 Euro
- ▶ Erfolgreicher Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums
- ▶ Erfolgreicher Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

- ▶ Erhöhung des Einkommens aus nicht selbstständiger Tätigkeit von mindestens 20 Prozent innerhalb eines Jahrs
- ▶ Erstmalige Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit
- ▶ Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der die Mitgliedschaft in einer für diesen Beruf zuständigen Kammer erfordert, sofern der Versicherte aus dieser beruflichen Tätigkeit sein hauptsächliches Erwerbseinkommen bezieht

(3) Das Recht auf die Erhöhung der garantierten Todesfallsumme kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines der oben genannten Ereignisse in Anspruch genommen werden. Der Eintritt ist uns durch entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Urkunden) nachzuweisen.

(4) Wird die Option in den ersten zehn Versicherungsjahren nach Vereinbarung von Step Up nicht ausgeübt, so wird die garantierte Todesfallsumme zu Beginn des hierauf folgenden Versicherungsjahrs automatisch um 100 Prozent der bei Vertragsabschluss garantierten Todesfallsumme, jedoch innerhalb der in Abs. 7 genannten Grenzen, erhöht.

Diese automatische Erhöhung der garantierten Todesfallsumme entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb eines Monats widersprochen haben, nachdem Ihnen diese mitgeteilt wurde. Es gilt auch als Widerspruch, wenn Sie den ersten Beitrag nach Ausübung von Step Up nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Erhöhung zahlen. Haben Sie der automatischen Erhöhung der garantierten Todesfallsumme widersprochen, ist eine spätere Erhöhung des Todesfall-schutzes nur nach erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

(5) Die Dauer des erhöhten Versicherungsschutzes entspricht der verbleibenden Versicherungsdauer der garantierten Todesfallsumme. Die Bestimmungen für die ursprüngliche garantierte Todesfallsumme finden entsprechend Anwendung.

(6) Während der Beitragszahlung bewirkt die Erhöhung der garantierten Todesfallsumme eine Beitragserhöhung. Sollte keine Beitragszahlungspflicht mehr bestehen, so bewirkt die

Erhöhung der garantierten Todesfallsumme eine Reduktion der Erlebensfallleistung. Der neue Beitrag berechnet sich nach dem Erhöhungstermin, dem Alter der versicherten Person, der Dauer des erhöhten Versicherungsschutzes, der Risikoeinstufung des abgeschlossenen Vertrags und der verbleibenden Beitragszahlungsdauer.

(7) Die Summe aller aufgrund der Step Up Option durchgeführten Erhöhungen der garantierten Todesfallsumme für ein und denselben Versicherten darf höchstens 100 Prozent der bei Vertragsabschluss vereinbarten garantier-

ten Todesfallsumme betragen, aber nicht mehr als 150.000 Euro.

§ 9 Wann endet Step Up?

Das Recht, die garantierte Todesfallsumme aufgrund von Step Up ohne Gesundheitsprüfung zu erhöhen, erlischt, wenn eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- ▶ Das zehnte Versicherungsjahr nach Vereinbarung von Step Up ist abgelaufen.
- ▶ Die Beitragszahlungspflicht ist wegen Berufsunfähigkeit entfallen.

Teil III - Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitschutz

Dieser Teil III besitzt nur insoweit Gültigkeit für Ihren Versicherungsvertrag, als Sie Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit mit uns vereinbart haben. Dies finden Sie in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

§ 1 Wann liegt Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

(1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate lang ununterbrochen

(a) mindestens zu 50 Prozent infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall auch nach einer für sie möglichen und zumutbaren betrieblichen Umorganisation oder Umgestaltung ihres Arbeitsplatzes und dabei trotz ihr zumutbarer Verwendung medizinischer oder allgemein verfügbarer technischer Hilfsmittel außerstande gewesen ist, ihren zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird unsererseits auf die Prüfung einer möglichen Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet. Zu den Bestandteilen der Berufsausübung als weisungsgebundener Arbeitnehmer zählen weder ein unternehmerisches Gestaltungsrecht noch das Direktionsrecht.

(b) Keine Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit ausübt, die zu übernehmen sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung (vgl. Abs. 5) entspricht.

(c) Die Berufsunfähigkeit gilt ab dem Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten.

(d) Auch die Berufsunfähigkeit von Beamten beurteilt sich allein nach den Regelungen des § 1, unabhängig von einer etwaigen Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinn.

(2) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate des Abs. 1 dieser Vorschrift noch nicht verstrichen sind, aber voraussichtlich erreicht werden. Auch in diesem Fall gilt die Berufsunfähigkeit ab dem Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten.

(3) Hilfsmittel im Sinne des Abs. 1 (a) gelten als zumutbar, wenn ihre Anschaffung wirtschaftlich zweckmäßig ist und sie die bisherige Berufsausübung ermöglichen oder zumutbar unterstützen. Die Hilfsmittel dürfen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zu Folgeerkrankungen führen.

Soweit eine Berufsunfähigkeitsrente versichert ist, trägt der Versicherer zur Vermeidung bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit die Kosten der Anschaffung medizinischer oder allgemein verfügbarer Hilfsmittel und der damit verbundenen Umgestaltung des Arbeitsplatzes bis zu einer Höhe von maximal 1.500 Euro.

(4) Eine betriebliche Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und von der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisiert werden kann und der versicherten Person ein ausreichender Tätigkeitsbereich verbleibt. Die bisherige Lebensstellung als Betriebsinhaber bzw. Arbeitnehmer mit unternehmerischem Gestaltungsrecht oder Direktionsrecht muss dabei gewahrt bleiben.

Für die Verwendung zumutbarer medizinischer oder allgemein verfügbarer Hilfsmittel gelten die Abs. 1 (a) und Abs. 3 entsprechend.

(5) Unter der bisherigen Lebensstellung versteht man die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht, die vor Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit bestanden hat. Dabei dürfen sowohl das Einkommen als auch die Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des konkret zuletzt ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

(6) Hat ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland der versicherten Person ausschließlich aus medizinischen Gründen eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt, so gilt dieser Zustand mit Beginn der gesetzlichen Leistungen als Berufsunfähigkeit.

(7) Ein Berufswechsel während der Versicherungsdauer wird vom Versicherungsschutz grundsätzlich abgedeckt.

(8) Auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben können Sie den Berufsunfähigkeitsschutz weiter in Anspruch nehmen.

Werden entsprechend später Leistungen beantragt, so sind für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit nach dem Ausscheiden der konkret zuletzt ausgeübte Beruf und die Lebensstellung im Sinne der Abs. 1 und Abs. 5 – jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben – maßgeblich. Dies gilt sowohl für ein vorübergehendes Ausscheiden als auch für ein endgültiges Ausscheiden aus dem Berufsleben.

(9) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn

- ▶ eine Anordnung der zuständigen Behörde der versicherten Person wegen einer Infektionsgefahr die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vollständig untersagt (vollständiges Tätigkeitsverbot),
- ▶ das vollständige Tätigkeitsverbot mindestens sechs Monate ununterbrochen besteht und
- ▶ die versicherte Person tatsächlich keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgeht, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht

(Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots).

§ 2 Was ist bei Berufsunfähigkeit versichert?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer des Berufsunfähigkeitsschutzes im Sinne des § 1 dieser Ergänzenden Bedingungen berufsunfähig, so erbringen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit, für die Beitragsbefreiung längstens für die im Versicherungsschein dokumentierte Leistungsdauer und für die Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Beginn der Rentenzahlung (Hauptkomponente), nach Maßgabe dieser Ergänzenden Bedingungen und sofern vereinbart, die folgenden Berufsunfähigkeitsleistungen:

(a) Beitragsbefreiung

Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle im Versicherungsschein aufgeführten Vertragsbestandteile. Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsdynamik entfällt während der Dauer der Berufsunfähigkeit. Haben Sie eine Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) vereinbart und tritt Berufsunfähigkeit während dieser Phase des Vertrags ein, so befreien wir Sie ab dem Leistungszeitpunkt sofort in Höhe des ursprünglich vereinbarten Beitrags von der Beitragszahlungspflicht.

(b) Berufsunfähigkeitsrente

Wir zahlen die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente.

Eine Berufsunfähigkeitsrente kann nur vereinbart werden, wenn die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente spätestens zum Rentenbeginndatum der Hauptkomponente endet.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit erbringen wir die Berufsunfähigkeitsleistungen erst nach deren Ablauf, sofern die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen im Sinne des § 1 dieser Ergänzenden Bedingungen bestanden hat und zum Zeitpunkt des Ablaufs der Karenzzeit noch andauert.

(3) Wird nach Ablauf der Versicherungsdauer eine Berufsunfähigkeit angezeigt, die vor Ablauf der Versicherungsdauer für die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, so wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung fällig, sofern die Leistungsdauer (vgl. Abs. 1) für die Berufsunfähigkeit noch nicht abgelaufen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine

innerhalb der Versicherungsdauer fällig gewordene Leistung nach § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen eingestellt wird, weil die versicherte Person nicht mehr berufsunfähig ist und nach Ablauf der Versicherungsdauer eine erneute Berufsunfähigkeit angezeigt wird, die ihren Ursprung in der oben genannten Berufsunfähigkeit hat.

(4)(a) Bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht müssen die Beiträge in vereinbarter Höhe weiter entrichtet werden; dies gilt auch für die Dauer einer gegebenenfalls vereinbarten Karenzzeit.

Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen jedoch die entsprechenden Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht zinslos stunden.

(b) Stellt sich heraus, dass wir zur Leistung verpflichtet sind, werden wir Ihnen die gemäß **(a)** entrichteten Beiträge – nicht jedoch die für die Karenzzeit angefallenen Beiträge – ab Anerkennung unserer Leistungspflicht zurückerstaten.

(c) Stellt sich heraus, dass wir nicht zur Leistung verpflichtet sind, sind uns gestundete Beiträge unverzinst nachzuzahlen. Auf Ihren Wunsch hin können Sie innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten die gestundeten Beiträge in Raten nachzahlen. Sofern möglich, werden wir Ihnen auf Wunsch weitere Vorschläge machen, wie die Nachzahlung der gestundeten Beiträge erleichtert werden kann (zum Beispiel Herabsetzung der versicherten Leistung).

§ 3 Wann entsteht und wann endet der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen?

(1) Die Ansprüche auf Beitragsbefreiung bzw. Berufsunfähigkeitsrente entstehen, sofern keine Karenzzeit vereinbart wurde, mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, sofern dieser Zeitpunkt innerhalb der Versicherungsdauer liegt.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit verschiebt sich der unter Abs. 1 genannte Zeitpunkt um die Dauer der Karenzzeit, sofern die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent bestanden hat und zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache(n)

ein, werden bereits zurückgelegte volle Kalendermonate der Karenzzeit angerechnet.

(3) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen erlischt

- ▶ mit dem Tod der versicherten Person,
- ▶ für die Beitragsbefreiung mit dem Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer,
- ▶ für die Berufsunfähigkeitsrente mit Beginn der Rentenzahlung (Hauptkomponente) oder
- ▶ mit dem Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, das heißt
 - wenn die versicherte Person nicht mehr im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen außerstande ist, ihren Beruf auszuüben,
 - wenn sie eine andere Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 (b) dieser Ergänzenden Bedingungen aufnimmt,
 - wenn sie nicht mehr von einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bedingungen Rente erhält und auch keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen vorliegt
 - wenn das vollständige Tätigkeitsverbot gemäß § 1 Abs. 9 wegfällt oder widerrufen wird und auch keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen vorliegt.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie und wo es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähigkeit durch nachstehende Umstände verursacht ist:

(a) durch eine Straftat, die die versicherte Person vorsätzlich ausgeführt oder versucht hat; fahrlässiges Verhalten ist von diesem Ausschluss nicht betroffen;

(b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsergebnisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teil-

genommen hat; wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit der versicherten Person während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und die versicherte Person nicht aufseiten der kriegführenden Parteien an den kriegerischen Ereignissen teilgenommen hat, oder wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei mit Mandat der NATO oder der UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt;

(c) durch Strahlen aufgrund von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde. Wir werden leisten, soweit die versicherte Person beruflich diesem Risiko ausgesetzt ist oder eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt;

(d) durch die absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wir werden leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde;

(e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit welcher der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt hat.

(3) Lebt aus irgendeinem Grund der erloschene Versicherungsschutz wieder auf, so können Ansprüche nicht aufgrund solcher Ursachen (Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall) geltend gemacht werden, die während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit in Betracht kommen, muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt, so sind uns auf Kosten des Anspruchserhebenden unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

(a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit,

(b) ausführliche Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person gegenwärtig behandeln oder behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens,

(c) ausführliche Angaben und Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung, Tätigkeit und Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen,

(d) bei Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bedingungen auch der Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers hinsichtlich der vollen Erwerbsminderung,

(e) bei Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots (vgl. § 1 Abs. 9) die Anordnung der zuständigen Behörde im Original oder in beglaubigter Kopie.

(3) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere notwendige Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – sowie weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch einen von uns zu benennenden Arzt, zum Beispiel der deutschen Botschaft des jeweiligen Landes, durchgeführt werden.

(4) Wir können verlangen, dass die versicherte Person Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden ermächtigt, uns auf Anfrage Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalls und zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme zu erteilen. Hat die versicherte Person die Ermächtigung bei Abgabe der Vertragserklärung erteilt, werden wir sie vor

Einholung einer solchen Auskunft unterrichten; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt. Entsteht durch die Erteilung einer Einzeleinwilligung ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrags, können wir von Ihnen die damit verbundenen Kosten verlangen. Hat uns die versicherte Person die genannte Ermächtigung oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilt, gilt dies als Verletzung einer Mitwirkungspflicht.

(5) Die versicherte Person ist verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die zudem sichere Aussicht auf Besserung bieten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen und Hilfsmittel des täglichen Lebens, wie zum Beispiel das Einhalten von Diäten, die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (zum Beispiel Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen.

Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen durchführen zu lassen, welche der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder den Grad der Berufsunfähigkeit zu mindern. Die Befolgung solcher ärztlicher Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Gewährung von Berufsunfähigkeitsleistungen.

§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen werden wir Sie zeitnah über den Stand der Leistungsprüfung informieren, mindestens alle sechs Wochen. Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von vier Wochen in Textform, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Dabei werden wir Ihnen auch mitteilen, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Leistungsentscheidung zugrunde gelegt haben.

(2) Eine Entscheidung über unsere Leistungspflicht erfolgt grundsätzlich ohne zeitliche Befristung. Nur in begründeten Ausnahmefällen können wir unser Leistungsanerkenntnis einmalig und für längstens zwölf Monate befristen. Es ist bis zum Ablauf der jeweiligen Frist bindend; eine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit ist uns währenddessen nicht möglich.

(3) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht abschließend erst nach Ablauf der Karenzzeit ab. Vorher werden wir Ihnen jedoch in Textform mitteilen, ob und für welche Dauer der Leistungsanspruch ruht.

§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Erbringen wir gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, sind wir berechtigt nachzuprüfen, ob die versicherte Person noch immer berufsunfähig ist oder ob die Berufsunfähigkeit wieder entfallen ist.

(2) Ist Berufsunfähigkeit danach nicht mehr gegeben und enden deshalb die Ansprüche auf die versicherten Leistungen, teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit, dass wir unsere Leistungen einstellen. Dabei werden wir ihm auch erläutern, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Entscheidung zugrunde gelegt haben. Die Einstellungsentscheidung wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang dieser Erklärung wirksam. Ab diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung von dem Versicherungsnehmer wieder aufgenommen werden; die Rentenleistung endet.

(3) Unsere Leistungspflicht endet unter Beachtung der vorherigen Absätze auch dann, wenn die versicherte Person neue Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig erworben hat und infolgedessen bereits eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

(4) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Ergänzenden Bedingungen entsprechend.

§ 8 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezogen werden?

Erbringen wir Berufsunfähigkeitsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1, müssen uns alle Umstände, die für die Frage, ob die früher anerkannte oder festgestellte Berufsunfähigkeit der versicherten Person fortbesteht, von Bedeutung sind, auch ohne besondere Aufforderung unverzüglich angezeigt werden.

Dies sind insbesondere:

- ▶ jede Besserung des Gesundheitszustands, den wir bei unserer Entscheidung über die Anerkennung der Berufsunfähigkeit zugrunde gelegt haben;
- ▶ die Wiederaufnahme bzw. Änderungen in der früheren beruflichen Tätigkeit und die Aufnahme jeder anderen Erwerbstätigkeit, aus der Einkommen bezogen wird;
- ▶ Änderungen hinsichtlich der Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung;
- ▶ der Tod der versicherten Person;
- ▶ der Wegfall bzw. der Widerruf des vollständigen Tätigkeitsverbots bei Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots (vgl. § 1 Abs. 9).

§ 9 Was gilt bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten?

(1) Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 5 dieser Ergänzenden Bedingungen von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

(2) Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 4 oder § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leis-

tung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, entstehen unsere Leistungspflichten nach Maßgabe dieser Ergänzenden Bedingungen wieder ab Beginn des Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird.

(3) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 10 Wie ist der Bezug zur Hauptkomponente?

(1) Das Verhältnis zur Hauptkomponente

(a) Der Berufsunfähigkeitsschutz ist – soweit für FREELAX^{BASIC} angeboten und von Ihnen gewählt – eine optionale Risikoschutzkomponente neben der Hauptkomponente (vgl. § 2 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)). Die zusätzlichen Risikokomponenten bilden einen einheitlichen Vertrag mit der Hauptkomponente.

Bei Reduzierung der garantierten Erlebensfallleistung wird die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente im gleichen Verhältnis wie die garantierte Erlebensfallleistung (vgl. § 1 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) und bei einer Beitragsreduzierung gemäß § 12 Abs. 2 (b) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) im selben Verhältnis wie der Beitrag reduziert. Im Fall einer Reduktion der garantierten Erlebensfallleistung wird der von Ihnen zu entrichtende Beitrag für Ihren Versicherungsvertrag entsprechend den reduzierten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Wird dabei eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 1.200 Euro unterschritten, entfällt die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente komplett; in diesem Fall werden Ihre Beiträge nicht mehr mit den Kosten des Berufsunfähigkeitsschutzes belastet.

Der Versicherungsschutz über die Berufsunfähigkeit endet automatisch, wenn die Hauptversicherung beitragsfrei gestellt wird.

Eine Weiterführung des Vertrags ohne Hauptkomponente ist nicht möglich.

(b) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitskomponente aufgrund einer bereits eingetretenen Berufsunfähigkeit werden durch Kündigung, Ablauf oder Umwandlung der Hauptkomponente in eine beitragsfreie Versicherung mit automatisch beendeter Berufsunfähigkeitsleistung nicht berührt.

(c) Wird nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Beitragsbefreiung gewährt, so muss – sofern die Beitragszahlungspflicht für die Hauptkomponente noch besteht – dennoch nach Ablauf der Beitragsbefreiung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung die Beitragszahlung für den bestehenden Gesamtvertrag wieder aufgenommen werden; dies gilt auch, wenn weiterhin Berufsunfähigkeit besteht. Hierbei ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit geltende Beitrag maßgebend.

(d) Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen (Teil I) für die Hauptkomponente sinngemäß Anwendung.

(2) Möglichkeit zum Ausschluss des Berufsunfähigkeitsschutzes

(a) Sie können die Berufsunfähigkeitsrente oder den kompletten Berufsunfähigkeitsschutz grundsätzlich jederzeit vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer mit Wirkung zum Ende der Versicherungsperiode ausschließen. Während der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) ist jedoch eine solche Vertragsänderung nicht möglich.

(b) Bei Ausschluss des gesamten Berufsunfähigkeitsschutzes oder der Berufsunfähigkeitsrente vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer wird kein Rückkaufswert als Zeitwert (vgl. § 11 Abs. 3 (a) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) ausgezahlt. Der Beitrag reduziert sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Die Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung sind in § 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) erläutert.

§ 12 Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?

Bei Meinungsverschiedenheiten steht Ihnen für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag – unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) – der Gerichtsweg offen. Im Übrigen verweisen wir auf § 24 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I).

§ 13 Erhöhen wir die Leistungen bei Berufsunfähigkeit? Wie wirkt Silent Power?

(1) Wenn Sie Silent Power mit uns vereinbart haben, dann wird während der Dauer der Berufsunfähigkeit der vertragliche Beitrag entsprechend Ihrem Antrag garantiert jährlich um den im Versicherungsschein dokumentierten Prozentsatz erhöht, erstmalig ein Jahr, nachdem wir Sie von der Beitragszahlungspflicht befreit haben. Diese Erhöhungen erfolgen, solange die Berufsunfähigkeit andauert, längstens jedoch bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer (vgl. § 2 Abs. 1) für Berufsunfähigkeitsleistungen. Die Beitragsbefreiung aufgrund von Berufsunfähigkeit umfasst auch diese Beitragserhöhungen. Im Fall einer Einstellung von Berufsunfähigkeitsleistungen fällt der von Ihnen zu zahlende Beitrag auf den Betrag vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zurück.

(2) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben, erhöhen wir während der Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer (vgl. § 2 Abs. 1) für die Berufsunfähigkeitsleistungen, diese Rente entsprechend Ihrem Antrag garantiert jährlich um den im Versicherungsschein dokumentierten Prozentsatz. Die erste Erhöhung findet ein Jahr nach Anerkennung der Leistungspflicht statt.

§ 14 Was bedeutet Flex Up?

(1) Aufgrund der Nachversicherungsgarantie (Flex Up) haben Sie das Recht, Ihre bei Vertragsabschluss vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse bei der versicherten Person ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen, wenn das Ereignis nach dem Vertragsabschluss eintritt:

- ▶ Heirat
- ▶ Scheidung

- ▶ Tod des Ehepartners
- ▶ Geburt eines Kindes
- ▶ Adoption eines Kindes
- ▶ Nicht gewerblicher Erwerb eines selbst genutzten Wohneigentums mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 Euro
- ▶ Erfolgreicher Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums
- ▶ Erfolgreicher Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- ▶ Erhöhung des Einkommens aus nicht selbstständiger Tätigkeit von mindestens 20 Prozent innerhalb eines Jahr
- ▶ Dauerhafte Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit
- ▶ Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der die Mitgliedschaft in einer für diesen Beruf zuständigen Kammer erfordert, sofern der Versicherte aus dieser beruflichen Tätigkeit sein hauptsächliches Erwerbseinkommen bezieht
- ▶ Ende der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I))

Während der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) kann das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Das Recht auf Nachversicherung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt eines der oben genannten Ereignisse in Anspruch genommen werden. Der Eintritt ist uns durch entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Urkunden) nachzuweisen. Ein Nachweis des Endes der Low Start Phase ist jedoch nicht erforderlich.

(3) Die Dauer des erhöhten Versicherungsschutzes entspricht der restlichen Versicherungsdauer des Berufsunfähigkeitsschutzes. Die Bestimmungen für die ursprünglich versicherte Berufsunfähigkeitsrente finden sinngemäß Anwendung.

Während der Beitragszahlung bewirkt die Nachversicherung eine Beitragserhöhung. Soll-

te keine Beitragszahlungspflicht mehr bestehen, so bewirkt die Nachversicherung eine Reduktion der Erlebensfallleistung. Der Beitrag errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der Laufzeit der Nachversicherung und der Risikoeinstufung des abgeschlossenen Vertrags.

(4) Der erhöhte Versicherungsschutz tritt zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode nach Beantragung der Nachversicherung in Kraft, sofern die Voraussetzungen für die Nachversicherung vorliegen.

(5) Die Erhöhung ist pro Ereignis auf maximal 50 Prozent der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente und auf 6.000 Euro Jahresrente begrenzt. Die Summe aller Erhöhungen darf innerhalb von zehn Jahren ab Beginn des Berufsunfähigkeitsschutzes nicht mehr als 12.000 Euro Jahresrente betragen.

Insgesamt darf die Summe aller Nachversicherungen höchstens 100 Prozent der bei Vertragsabschluss vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente betragen.

Die Summe aller Erhöhungen und der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente darf – pro versicherte Person – nicht mehr als 30.000 Euro betragen.

Die Gesamtjahresrente muss auch nach eventuellen Erhöhungen aufgrund der Nachversicherungsgarantie finanziell angemessen in Bezug auf die Einkommensverhältnisse der versicherten Person sein; ein entsprechendes Überprüfungsrecht behält sich Standard Life vor.

(6) Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erlischt, wenn

- ▶ die versicherte Person das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- ▶ die verbleibende Versicherungsdauer weniger als acht Jahre beträgt,
- ▶ der Berufsunfähigkeitsschutz gekündigt wird,
- ▶ die Versicherung beitragsfrei gestellt wird oder
- ▶ bereits Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 2214747 (kostenfrei)

Wir sind montags bis donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr für Sie da.

standardlife.de

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited
Hauptbevollmächtigter: Richard Stevenson
Bankverbindung: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
IBAN DE 47300308800300478026 BIC TUBDDEDD
UST-ID Nr. DE 259249623
Reg.G.Nr. HRB 41297 Sitz: Edinburgh (Schottland) Register-Nr. SC286833
Rechtsform: Limited Company
Vorstand: John Gill, Paul Matthews, Mark Alexander Hesketh, David Nish, Ranjit Singh

Stand: Mai 2014 © Standard Life